

Sonntags, den 21. Augustus, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialem Befehl.

No.

34.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und zu verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verpfeilen, vorzommen, zu thören, gefanden, oder gesuchten worden: Diesen werden jodann angefügter diejenigen Personen, wel die entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbig zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommene Fremden ic. ic. Aufstet findet sich die Viers Brod und Bielsch Taxe, neß dem marktgängigen Preis der Wolle und des Betreibes in Vors und Hintersommer, wie auch die Designation aller abganganen und angelommnen Schiffer.

I. Avertissement.

Es ist zwar in dem wiederholten Edict vom 8ten Martii 1723. allen in Sr. Königlichen
Majestät Königreich und Landen, sowohl wohnhaften, als durchfahrenden Land-Rätschen, Fuhr-Lüten,
Schiffstern, Kahn-, Cha-sen- und Karrénschütern, erathlich gebefohlen worden, der Mitnehmung und Vor-
stellung verschlossener Briefe, und unter 20 Pfund wiegenden Pacquets, sich gänglich zu enthalten, oder
zu gewirken, daß die Contraventienten zum ertheilten, und zwar ohne Verstärkung einiger Willkürsige-
keit, insonderheit wann die Contravention offenbar, in manig Artthe. Zum zweytenmal aber in vierzig
Nächte, Strafe verfallen seyn, und solche sofort durch schleunige Execution von denselben begefahren
werden

soltzen; nichts destoweniger sind jedoch zeitheyr sehr viele dem allerhöchsten Königl. Post-Intressen nach ghollige Contraventionen darüber begangen worden. Damit nun ein jeder, besonders die Fahrlässige diesem Blatt instünftige bissig Folge leisten, und sich für obige darin festgesetzte Strafen, wie auch die Abhinder, sey seyn war sie wollen, für die Strafe von 10 Rthlr. und dem G'ständen nach mehrera Rthlr. auf jenen Fall, halten mögen; So wird zu jdermanns Wissensdast der Inhalt solchen Edictis hiermit befindt gemacht, und sämtliche Accise- und Zoll-Bediente, Land-Policie, Zoll- und Mühlen-Gerechter, auch Visitatores, Korsfchreibern, Baumfchleißer ic. hiedurch erinnert, die Land-Küstner und Fuhr-Leute, insgelichen die Chaifers und Kahnem-Führer und Schiffer und herauflaufende Boten, nicht minder Bürger und Büttner, auf welche sie einzigen gegründeten Verdacht habe, st. ist, ob sie versteigerte Briefe und kleine Pakete zur Post gehörig unter 20 Pfund wiegmaß Paquete bey sich haben, zu visitiren; alle diejenige, so dars über betroffen werden, dem Post-Amt bez. Dets., wo die Contravention entdeckt wird, zu gehöriger Bestrafung unzweckmässig anzusezen, und die deneytsche Deftaudanten abgenommene Briefe und kleine Paquete, fälligen zu zustellen, wosfür ihnen nach Abzahlung beregetzt Edict, aus einem jeden, der solche Post-Deftaudationen entdecken und anzeigen wird, et-mahl der vierte Theil der Strafe gereicht werden soll. Signatum Berlin den 14ten April 1751.

Königl. Preuß. General-Post Amt.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Eia in sehr guten Stande sich findende Hölse-Wagen, wosby 6. besondere Remisen zu Einpackung der Bagage befindlich, breit Gleisig, auf Riemen hängente, und mit braun. Tuch angeschlagen, soll aus der Hand verkaufet werden. Der Kasten desfelben, so gelb angestrichen, auch mit Fenstern und Thüren verschloßn, ist unverfehlbar, der Unterwagen in gutem Stande; Man tan nichts davon aussuchen, als einige wenige Reparation an denen Border-Rädern, und ist derselbe bejauerter commode in Fahrten. Wer also eines solchen benötigt, und zu kaufen Lust hat, wolle sich bei: bey dem althistorischen Comptoir, d' Adresse dieserhalb angeben, und von denselben nähre Nachschlus, auch billige Preise versprechen.

Es sind zwei recht ergale gute Kutsch-Pferde, so ohne allen Fabel, und von recht guten Gewächs sind, von ganz dunkel kirschbrauner Couleur, zu verkaufen; das eine ein Henr. st. von 5 Jahren, aus einem Gestüt, das zweyte ein Wallach von sieben Jahren. Es können sich also die Herren Lebhaber bey dem Accise-Inspecto Uthding melden, selbige beflecken, und nach Gefallen Handlung pflegen, sich auch versichert halten, daß sie im Preise nicht werden übersehen werden.

Es soll zu Stettin eine Partie von circa 300 Dr. kost alten Franzweinen, den 2ten Septembri, per modum auctionis verkauft, und nach Beenden 6 x 9 monathliche Zeit zur Zahlung, dabei accordire werden. Die Weine seyn von perfecter Qualität, meistenthalts von dem Gebraude die Aano 1729, und sehe viele noch älter. Drey Tage vor dem Verkauf seyn dieselbe auf dem Rosen Garten in dem Garthofchen Stifts-Keller zu probieren, und wird derselbst auch die Auction g'halten. Weitere Nachricht davon gäbe der Mäster Stolzenburg, der auch erdtüch, und märtige Committitionen zu bejorgen.

Es ist zur Verauktionierung dieser von denen Herren Landräthen von Freyberg und Lüdner hinterlassnen juristischen, historischen, theoloischen und andern Büldern, Terminus auf den 2ten Septembr. e. angesetzt, und belieben sich die Kaufleute sodann des Morgens um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr, in des gesuchten Herrn Landrath von Freybergs Haufe in Stettin in der grossen Dohm'-Straße einzufinden, und für baare Bezahlung die Verabfolgung der zuverlässigen Bücher zu gewährigen. Der Catalogus ist bey dem Notario Blauert in der Fuhr-Straße abzubauen.

1.) Das von dem seligen Herrn Landrath von Freyberg hinterlassne, in der grossen Dohm'-Straße belegene Border- und Hinter-Haus, ist toxirt 300 Rthlr. und darauf im zweyten Trimen gebrochen 180 Rthlr. und auf die Tapeten 23 Rthlr. 2.) Die Landung auf dem Torney ist toxirt 817 Rthlr. Und darauf gebrochen 1230 Rthlr. 3.) Die Landung auf dem Säulischen Felde dazugeh. ist nach der jisis gen Pension a 5 pro Cent gerechnet 108 Rthlr. wodurch besticht nach Anzeige des Pächters in einer halben Hufe, und ist darauf gebrochen 115 Rthlr. 4.) Die Wiese in der Schwandt, ist nach der Miete a 5 pro Cent gerechnet 180 Rthlr. wert, und darauf gebrochen 120 Rthlr. 5.) Die Wiese am Damschen Stein-Damm zur rechten Hand, ist nach der Miete a 5 pro Cent gerechnet 40 Rthlr. wert, und sind darauf gebrochen 40 Rthlr. 6.) Die jüng. Wiesen am Damschen Stein-Damm linker Hand, sind nach der Miete gerechnet 90 Rthlr. wert, und ist darauf gebrochen 170 Rthlr. Zur Verkaufung dieser liegenden Gründe ist der dritte Trimen auf den 6ten Septembr. e. angesetzt, und belieben sich die Kaufleute vor und Nachmittags einzufinden. Zugleich soll auch ein Diamantener Ring, so 60 Rthlr. toxirt werden, aus zwei Gold-Ringen, zwei halbe Chaissen, ein grosses Weißtungs-Spind, und eine sildene Uhr versteigert werden.

Das von dem seligen Bürger und Possementier Noterten hinterlassene, in der Grapengießer-Straße belegene Border- und Hinter-Haus, ist 1587 Rthlr. toxirt, und sind darauf 1100 Rthlr. gebrochen. Der vierte Trimen wird hiermit auf den 7ten Septembr. e. angesetzt, und belieben sich die Kaufleute sodann des Vor- und Nachmittags in dem Notariischen Hause einzufinden. Wie denn auch in diesen und denen folgenden

folgenden Tagen eine Quantität Seide, Wolle, Zinn, Garn, von allerhand Couleurten, Band, anderes Vormentier-Waren und Papierwerts-Zug, worunter dr. y Band-Mühlen, wie auch Brot-Stellen, und anderes Hausrath verauktionirt werden sollen.

Es ist secundus terminus substantialis; folgen Martin Schröders Witwen Speicher und Garten, auch Garten-Haus, so insgesamt zu 841 Thlr. 14 Gr. gerichtlich r. ret. und zwischen selgen Senator Lubberts Frau Witwe, und seligen Dokt. Seeliger G. etr. Frau Witwe Speicherin inne belegen, auf den 23ten Augusti c. ampfestet; und können diejenigen so joches zu laufen hielten, sich sodann dr. d' Vormittag im lobamen Rathabsch. Gericht melden, ihren Wohl ad Protocolum geben, und Beschiedes gewünschen.

Direx. Provisores der hiesigen St. Jacobi, und Nicolai-Kirchen, machen hierdurch kund, wie sowohl die sogenannte vor Hornsche, als auch Berchthoffsche Ver-räthniss E. melle, in der St. Jacobi Kirche bereits für eintigen Jahren wiederum der Kirchen enthrim gefallen. Zu dessen anderweitlichen Veräußerung gesuchte Herrn Provisores Terminu auf den 15ten Septemb. 1754. einen Dicret, und ioden Novemb. 1754. andertheimt; und können sich Lebhaber hierzu in der Kirchen-Kassen-Schreibers Lucas Wohnung Nachmittags um 2 Uhr eingefunden. Und da auch vorher Nachricht von odgedachten Capellen verlangt worden möchte, so kan siebige von gemeldeten Kassen-Schreiber gegeben werden.

Die seligen Haus-Schreiber Herr Krebs nachgelassene Witwe, will ihr in der kleinen Dohn Strass, zwischen den Herrn Reichels Erben, und des Weißbecke Meister Lichtenbergs Häusern inne belegenes Wohnhaus, nebst der dazu gehörigen Witwe, verkaufen; Wer solches Lust zu kaufen hat, kan sich heitlig bey dem Herrn Registrario Schulzen alther melden, und Handlung pflegen.

Es sind zwey reine Westen, eine mit Gold gestickten Blumen, und eine mit silbernen Blumen, zu verkaufen. Sie sind alle dieye vollkommen schön, und sollen um billigen Preise verkauft werden; Wer also Lust und Belieben dazu hat, kan sich bey den Schneider Meister Harenberger in der Südstrasse melden.

Es soll das Haus althier, so der St. Gertraudens Kirche zugedieg, zwischen Meister David Rathke, Gasthöfchen, und Friedrich Mottkien, Schopenbrauer, verkaufet, auf entstehl. v. emigkeit werden. Es hat vier Stuben und vier Kammer, Boden, und einen guten Stall zu acht Pferden, nebst Hofraum, und eine gute Witwe; Wer also Belieben darzu hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dohrberg auf der Laubstade melden.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem resolvirt worden, das sogenannte Jagd-Haus zu Warnow, im Amt Woller, per modum Licitationis zu verkaufen, und werthab. Termino Licitationis auf den 2ten, 16ten und 23ten Septemb. a. c. veröffentlicht worden; Als wird hierdurch jedermannlich zu wissen gesetzt; und können diejenen, welche gesonnen, gemeldetes Jagd-Haus zu erhandeln, sich in Termino auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihrer Wohl ad Protocolum geben, und a. wärtigen, bis demjengen, welcher die annehmlichste Conditiones offeriret, solches bis auf Königl. allgemeindigste Approbation addicirt werden solle. Signatum Stettin den 13ten Augusti 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen Cammer.

Als der bey Jabelsdorf, östwärts der Stadt Stettin belegene Königl. Östl. und Rücken-Garten, nebst dem daraus stehenden Gebände und Wohnung öffentlich licitirt, und dem Meßtischenden erschil und es gehörsümlich verkaufet werden solle, und zu dem Ende Termino Licitationis auf den 13ten und 23ten Augusti, auch 2ten Septemb. c. vor hiesiger Königl. Krieges- und Domänen-Cammer angefest; So wird solches dem Publico hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so diesen Garten an sich zu kaufen belieben haben, sich althier in denen angesetzten Terminen einzufinden, ihrer Wohl ad Protocolum geben, und im letzten Termino erwartigen, das solches plus licitanti bis auf erfolgter Königl. allgemeindigsten Approbation ausgeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 2ten Augusti 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen Cammer.

Es wird hierdurch jedermannlich, und absonderlich denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen zu wissen gesetzt, das wegen Licitir und Verkaufung des in der 2. Et. Sabung am Glinschen Felde stehenden Bäder-Holzes, eine nodinahliche Licitation angeordnet, und Termiuus auf den 23ten Augusti c. zu Bis unterkauhet; Wannenhro dijungen, welche es folwien, diese Holz zu erhandeln, sich gemeldeten, Tages auf den Bis einfinden können, darauf biehen, und gewärtigen, das plus licitanti das Holz gegen hoare Bezahlung ausgeschlagen, auch wegen Versicherung des grossen Accord's ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signatum Stettin den 2ten Juli 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen Cammer.

Nachdem gesemtig in den Königl. Amtmunde und Pudaglo nach pectificates Stäbbs-Holz an Pexow, Drhoss, und Dennen Stäbbs, und klein Klapp-Holz vorzethig steht, nemlich: 1.) Auf der Grambinschen Stäbbs-Stelle, 168 Ringe Stäbbs-Holz, 156 Stück klein Klapp-Holz. 2.) Auf der Ueter, welches auf den Dunzis angebracht wird, 141 Ringe Stäbbs-Holz, 223 Stück klein Klapp-Holz. 3.) Bei

2.) Bay Eichberg im Amt Hubagla, 27 Minge 3 Schöck Stabbs und 200 Schöck klein Klopp Holz, in summa 336 Minge 3 Schöck Stabbs und 179 Schöck klein Klopp Holz, welches per modum licitationis an den Meßtischtheilenden verkaufen werden soll; möglicherweise ist der Preis auf den 2ten, 12ten und 26ten August e. anberäumet; So wird solches jedemjährlich absonderlich den mit Holz gehörenden Konsulenten und Subsistern hantiert gemacht, und können diejenigen, welche Belieben haben, dieses Holz zu erhandeln, sich an beliebten Tagen Vorwittas auf der Rödel, Krieges, und Domänen Cammer einfinden, das auf sieben, und gewötglichen, das plus Licitaner das Holz gegen baare Bezahlung ausgeschlagen; auch ein Contract dachda erhalten wer es soll. Signatum Stettin den 24ten Juliij 1751.

Königliche Preussische Pommerische Kriegs- und Domänen Cammer.

Dam Publico wird hierauf besan gemaht; daß ad instantiam Haas Ehrentreib von Gröden, desselben Gsch Steinenwitz, und das darau gezeigte Vorwerk Christienhof, insgleichen die Glas-Hütte, sämtlich im Landgerichtsfürstlichen Kreise bezeugen, von der Nummärtlichen Rejervus zum Verlauf angefallen worden. Das Gsch Steinenwitz ist 46099 Rthlr. und das Vorwerk Christienhof 139.000 Rthlr. 4 Cr. taxifit. Die Glas-Hütte aber trug jährlich 1978 Rthlr. Dicthenaus aus, welche selige zu erfauen Lust und Belieben haben, haben sich den 12ten Septemb. den 2ten Octob. und sonderlich den 11ten Novemb. s. c. vor der Neumärkischen Regierung zu Stettin zu gesellen. ih. Gebot zu thun, plus licitanus aber sobann der Adjudication zu genehmigen. Eustein den 26ten Juliij 1751.

Neumärkische Regierungss-Cambley althier.

Als in diesen zu erblider Verlaufung, der im Amt Gültzum bezeugten Hantzenhazchen Windmühle, angesehne gewesene Licitionis-Terminen kein annämlicher Käufer sich gefunden; So werden pliend anderwärts Termini Licitionis auf den 2ten Augusti, den 2ten ejusdem, und 11ten Septembris angezeigt; und können diejenigen, die diese Mühle zu kaufen Lust haben, sich in besagten Terminen, besonders im ligheten althier Vorwerkstatt vor 9 Uhr melden, ihren Both ad Prococulum geben, und geswätzigen, daß solche Mühle plus Licitanus ausgeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 23ten Juliij 1752.

Königliche Preussische Pommerische Kriegs- und Domänen Cammer.

Es ist bey der Königlichen Regierung in Sachen des Procuratoris Fili Salmann, wider den von Sonnitz zu Römersdorf, das Gsch Regnitzendorff in Hinter-Pommern im Besitz des Erb-prince herren nach dem es mit allem Pertinentien, Rechte und Freiheiten auf 2000 Rthlr. 15 Cr. 4 Pf. taxifit worden, ad hastam gestellt, und sind Termint Licitionis auf den 2ten September, den 10ten und 20ten Octob. a. c. angezeigt; wie die zu Stettin, Wismel und Lübz, mit die late Proclamata bringen. Termini Licitionis auf den 2ten Januarii, 1. April und 1ten Septemb. anzusehen. Soldatenmachen haben sich die Konsulanten alsdann zu gesellen, und der Meßtischtheilende nach Vorwittst der Ordann die Addition zu gewartzen. Signatum Stettin den 20ten April 1752.

Königl. Preuss. Pommerische Regierung.

Es ist bey der Königlichen Regierung in Sachen des Procuratoris Fili Salmann, wider den von Sonnitz zu Römersdorf, das Gsch Regnitzendorff in Hinter-Pommern im Besitz des Erb-prince herren nach dem es mit allem Pertinentien, Rechte und Freiheiten auf 2000 Rthlr. 15 Cr. 4 Pf. taxifit worden, ad hastam gestellt, und sind Termint Licitionis auf den 2ten September, den 10ten und 20ten Octob. a. c. angezeigt; wie die zu Stettin, Wismel und Lübz, mit die late Proclamata bringen. Es ist bey dem Gsch eine besonder Herkunftslid. Wohthaus, sines Bauren, wovon vier Natural-Dienste thun. Krug, Glidberg, Holzung und andre Regelten, und die Meßtischtheilende hat in ultimo termino die Addition zu gewarthen. Signatum Stettin den 20ten Juliij 1751.

Königl. Preuss. Pommerische Regierung.

Von Gotts Gnaden Wir Freiherl. Röder in Preussen, Margaretha Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs & Gtz-Cämmerer und Thurnherr ic. führen allen denenzugien, welch Güter zu erlauben Belieben haben möchten, blandt zu wissen, wie daß wir die Subhastation der letztenischen Anteile Güter Mögl. zu und Pästow, nachdem die Lohnsolde zum Theil praelustret, zum Theil aber nicht resultuert wollen, nach M. S. stuna des in coseyn der Mögl. dieser zu erlauben Belieben anzuzeigen allgemeindigsten Receptu vom 10ten Januarii nachm hlen zu removieren verordnet haben. Wie subhastation demnach und stuna zu männlichen sellen Kauf jedoch Anteile Güter Mögl. und Pästow, davon das erstere, welches mit der Lohnung und Sust. in Wied. Inventario, stehenden Bedingungen, Jure Patronatus, Jur. scilicet, Jagt, und Straßen-Gerechtsame, gehst der Güterrey und andren Pertinentien, nach Abzug des Onerum, laut beylegen der Alt. mutation sub A auf 3550 Rthlr. 20 Cr. 4 Pf. und das zweye, welches gleichfalls mit der Landuna und Sust. in Wied. Inventario, stehenden Bedingungen, Jurisdiction, Jagdt, und Straßen-Gerechtsame, bei der Güterrey und andren Pertinentien, nach Abzug der Onerum, laut beylegen der Alt. mutation sub B auf 2533 Rthlr. 17 Cr. geworvert und aufzubrachet, auf beide Güter Mögl. und Pästow zu auch bereits im vor ei. Termint Licitionis der 2ten Septembr. a. c. von dem Erb-Antest von Ve a 1100 Rthlr. des bothen wurde; Et eben und oben auf diejenigen, so in ht gedachte Lettom die Wiede Mögl. und Pästow zu erkennen, und sie lieben haben möchten, den 2ten Septemb. den 2ten Octob. und den 1ten Novemb. vor Unserm Hof Gerichts allhier prischen und unverzöglich zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu abschaffen, oder zu gewarthen, daß offradachte K. theile Güter e. Mögl. und Pästow, dem Meßtischtheilenden umgestoßen, und nachgehegt zu sond weiter dagegen schreit wort. Und damit solches zu eines jeden Reths besto besser gereichen möge, soll dieses Subhastations-Patent übermahlten andriuen. Des-

ten

ken, als allhier zu Eöslin, Stolpe und Rummelsburg effigirt werden. Signatum Eöslin den zachten Junii 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts Präsident.

Seit dem Stadt Gerichte zu Starow, sollen ad instantiam Creditorum, des Arealieker David Blindomen beyde Häuser, wovon das grosse nach Abzug der Osteum publicorum auf 2518 Mthl. 18 Gr. 4 Pf. das kleinere aber auf 548 Mthl. 20 Gr. 1 Pf. die Vasa, Repotoria, und Schabladen aber auf 197 Mthl. 19 Gr. 1 Pf. in Summa auf 1066 Mthl. 15 Gr. 2 Pf. gerordnet, an den Meistbieder zu verkaufen werden, wozu Termini auf den 12ten Juli, 10ten Augusti und 20ten Septembris angestellt; Wer aus Belieben hat, eines oder das andere dieser Häuser, mit der Offizien oder besonders zu kaufen, der beliebe sich in erwähntem Termine bei hiesiger Stadt Gerichte zu melden, sein Gebot ad Proccollum zu geben, und zu gewähren, daß im letzten Termine dem Meistbiedenden sofort der Auschlag geschehen soll.

38 Draptopt an der Kreis ist der Bürger und Lederer Meister Probst, sein in der grossen Kühterstrasse, zwischen dem Fabriker Martin Poyam, und dem seligen Bürger und Grosshändler Meister Nüdders Erben inne belegenes, und für einen Jüden neu erbautes Haus zu verkaufen gesonnen. Es sind darinnen zwey grosse Vorder-Stuben, zwey Kluven, Kammern, in gleichen eine Hinter-Stube, nebst Brenn-Ofen, und oben ein grosser Saal über dem ganzen Hauses, eine kleine Stube, dachv. Kammer und Boden, auf dem Dache ein Stall, und dahinter ein Baum-Garten beständig, wodurch annoch zu bemerken, daß dieses Haus, dessen die Besitzer nicht die Profession treiben, die Fröhigkeit in brandt hat. Wosfern nun jn in and solches Haus zum Pertinentis an sich zu laufen belieben trügt, so wobei derselbe sind bey dem Eigentümer in seinem andern Hause, welches auch in der grossen Kühter-Straße belegen, melden und Handlung pflegen.

Es befinden sich an einem gewiss in Orte sechs bis acht Stück junze Fühe und Storcken, wie auch 150 bis 200 Stück Schafe bzw. Wöl. Und dienen dabei denen Viehherren zur Radtracht, wie die Schafe bereits 1750, die sogenannte Posten gehabt, jetzt aber gut und reue se zu sein; Wer einer Räuber abgelaufen willens ist, wobei sich in Zeiten des Landrats von Osten in Burgen, ohnweit Neus-lettin/ melden, welcher denn demselben ungefährliche Nachricht und Antwort ertheilen wird.

Es sollen zu Stargard des verstorbenen Schöns und Schwartzbergs Pierre Guinauds hinterlassene Immobilien, belegens in zweyen Wohnhäusern, nebst Gärten y Gärten, an den Meistbiedenden verlaufen, wodurch, wozu Termini auf den 17ten Juli, 18 und 20ten Augusti anderanum sind. Das Wohnhaus enthält in sich acht Stuben, und eben so viel Kammer, eine Stoppel-Kammer, Kochen-Kammer, Herr-Kammer, Manzel-Haus, in gleichen sind zwei bemaßte und mittlere tüpferte Räume, zw. Kiepen, drey grosse Metallene, und eine hölzerne Preß, auch alles zu hört, was auf einer Gärter y dientlich ist, daher beständig. Es können sich also die Liebhaber in des Herrn Doctor Labringier Behausung, als Richter der französischen Colonie, Morgens um 9 Uhr einfinden, ihr Gebot ad Proccollum geben, und gewürdigia se zu sein, daß in ultimo Termine dem Meistbiedenden dasselbe adjudicirt werden wird.

Gesamn Bürgermeister und Kaufmann Sueringen zu Polzin nachgelassene Frau Witwe und Kinder sind willens, wegen ihrer alten Ausserordnung, und da der Frau Witwe man bey ihnen heranschaffendem Alter, und damit verknüpften schwächlichen Constitution, zu schwer fallen will, den Handel weiter vorzustellen, alle ihre Moeve Immobilie, als Häuser, Acker, Wiesen, Schuhöfe, Gärten, samt dem Erbahn-Lodden, Bef. Kell. zu Wohl Instrumenta prædicta, loszuschlagen; So wie sich jemand findet, das grosse Haus am Markt mit dem Erbahn-Lahden und Wein-Keller, wozu auf ohnweit einem Privilegium private hastet, zusammen zu nehmen, desselben auf sich und anderem Stück, von denen übrigen Häusern, Gaeubößen, Scheunen, auch in Zeit noch in der besten Culur sich befänden, Acker, Wiesen und Gärten zu erhandeln, der beliebe sich bey dem Herrn Bürgermeister Reinhold in Eöslin, oder bey dem Herrn Secratario Oppello zu Eöslin zu melden, und zu erwarten, daß mit ihm Handlung geöffnet, und auch diese Conditione eingemessen werden sollen.

Seit dem Stadt Gerichte zu Starow, sollen des verstorbenen Postmentier Einencels in der Mühl-Strasse, und am Sals-Märkte belegene beyde Häuser, davon das grosse, w. lches in zwey Wohnungen abtehlt, auf 914² Mthl. 7 Gr. 8 Pf. und das kleinere auf 266 Mthl. 8 Gr. 8 Pf. in Summa auf 1210 Mthl. 16 Gr. 4 Pf. nach Abzug der Osteum abstimmt werden, zu Verleidigung dieser Creditoren verkaufen werden, wozu Termini auf den zachten Septembris 25ten und 29ten October, e. angestellt worden. Wer demnach belieben hat diese Häuser zu kaufen, der kan sich von nun an beim Königl. Amts-Bericht zu Uelzen finden, wo den lang niet ein nachher, aber nicht weiter gehandelt werden.

Der Maiststraf in Uelzenmunde, w. Leinen wüscht Bag, welcher außerhalb den Uelzer-Thor, an der Ueter, dichte mit der Zug-Bütt, und strade über der Thor, wreyderey belegen ist, und worauf ein Gar-

ten angezeigt werden kan, verkaufen. Es werden hieye Licitations-Termine angesetzt auf den 27ten Augusti, 2ten, 15ten, 20ten und 25ten Septembri. Wer also Lust hat diesen Platz an sich zu kaufen, und darauf eines Gartens anzulegen, kan sich in denen angezeichneten Licitations-Termen zu Utermünde auf den Raithause melden, und darauf dichten, und gewarnt seyn, dass in ultimo Termino Ticationis der Platz dem plus licitanti bis auf Königl. Krieges- und Domänen-Approbation zugeschlagen wers den soll.

Es sollen auf Befehl der Königl. Preußischen Pommerschen Regierung, der verlor: einen Frau von Kamminen nachgelassene übrige Meades, an Spine, Lüden, Stäben und anderes brauchbares Haussacthe, zu Stargard in der Thürmischen Eben Wohnhaus in der Post-Strasse, den 2ten Septembr. Morgens um 8 Uhr per modum auctionis verkaufen werden; Die Liebhaber können sich alsdem dort einfinden und gewarnt, dass ihnen die erstandnen Stücke gegen bare Bezahlung verabfolgt werden sollen.

Bei dem Buchhändler H. Inrich Gottlieb Jänsch in Stargard ist in haben: 1) Abhandlung Physische der Königl. Academie der Wissenschaften in Paris, 6 Thelle, groß 8. Breslau 1748-1751. 8 Thile. 2.) Ejusd. Anatomische, Chymische und Botanische der Königl. Academie der Wissenschaften in Paris, 3 Thelle, gross 8. Ibid. 1749-1751. 4 Thile. 3.) Meyers, Vertragungen über die Busse und Bethebung zu Gott, nach Ausestzung des Gleichnisses von dem verlohrnen Sohn, mit Kupfer; 8. 749. 4.) Ridders, übersetzung der Beweis des Jesus der Messias sey, aus dem Englischen übersetzt, auch mit des Bischof Chambiers Vertheidigung der Religion, aus den Weissagungen des Propheten, vermeidet durch Friedr. Eber. Namibod, 4. 751. 3 Thile. 8 Gr. 5.) Tellers Sammlung auserlesener heiliger Akte über wichtige Wahrschafft der christlichen Religion, 8. 751. 1 Thile. 16 Gr. 6.) Evangel. Akte, auserlesener, über wichtige Wahrschafft heiliger Schrifte, mitgetheilt von Friederich Wagner, 6 Thelle, nebst zwey Anhängen, 8. 744-751. 6 Thile. 7.) Bericht einer Allgemeinen Geschichte der Hanauen und Offenbach, der Manufacturen und Künste, des Finanz- und Cameral-Wesens, 4. 751. 4 Gr. 8.) Geschichte der Höhlmischen Prinzenkunen durch die Fran. *** 8. 750. 4 Gr. 9.) Schätz des Reichthums in der neuen Welt suchende und nicht findende Vorster, in einer anmutigen historischen Beschreibung, 8. 751. 6 Gr.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als zu Verpachtung der Ueder, Mahl, und Schneide-Mühle zu Postwalc anderweitige Termine Licitationis auf den 14ten, 15ten, und 25ten Augusti a. c. von hiesiger Königl. Krieges- und Domänen-Cammer angezeigt werden; So wird dem Publico solches bledurb stande gemacht, und können diejenigen, welche diese Mühlen in Pacht zu nehmen willense sind, sich in denen angezeigten Terminen alsdem eifinden, ihre Conditiones ad Protocollo geben, und hieraufsch gewährten, dass mit demjenigen der besten Conditions offeriren, und gältige Caution bestellen wird, der Verpactung habit entriel, und bis auf Königliche allzgnädigste Approbation geschlossen werden solle. Signatum Stettin den 6ten Augusti 1751.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen Cammer.
Zu Gausen-Burg, welches eine halbe Meile von Massow, und zwey Meilen von Grammenalde liegeyen, sollen des wohlgeborenen Herrn Obrist-Lieutenant von Weßhers Güther, so hiebeto 226 Thile, eines Geld getragen, auf Marien 1752, anderweitig verpachtet werden, und haben die erwähnten Güter sich der verwitweten Frau Obrist-Lieutenantin von Weßhern, zu Faylen-Burg, oder dem Herrn Lieutenant von Petersdorf, in Jacobsdorf zu melden. Den 2ten Septembri, aber in des Struckau in Michaelis Wohnung zu Stargard sich einzufinden, und ihre Offerte ad Protocollo zu geben, da denn mit dem Meistertischenden ein Contract geschlossen werden soll.

Dem Publio wird bledurb nachdrücklich vorrätschet: welches gestalt mit Ablauf des 1751en und 52. Jahres, die Rügenwalder Stadt-Siegeley euff Pacht, und oft kommt; mit ihm seyn kommenbin Einimitate an einem Liebhaber anderweitig auf gewisse Jahre in Pacht gegeben werden sol. Wie nun blygadische Stadt-Siegeley cum concurci unrisierer Meister, her vornfürsiger Wirthschaft, sein Anstome men reichlich finden kan, und sonst mit vielen Gewandtheiten verseesthet ist. Als das derjenige, so zu dieser Pachtung und Entreute Lust und Belieben tragen möchte, sich in Zeiten zu Rathause, oder bei dem Consule-Diregent und Camerario im Hause zu melden, und sollen auf diesen Fall der zu entrepreneurenden Pachtung die Antwörde und der mögliche Ertrag demselben erfasst und vorgelegzt, dessen Woch und Conditiones niedergeschrieben, und zur Approbation des Bericht erstattet, nach Eingang des derselben geschätzte Siegeley zum Inventario übergeben, und ein gehöriger Pacht-Kreis darüber expediert werden.

Des wahrlich Schelmen Exz-Ministri und Pommerschen Ober-Präsidenten Herrn von Grumbkow Excellenz, sind resolutiret, dero in Hinter-Pommern, in Stolpischen Kreys belegene Lupowische sämtlicke Güther, so in lauter baaren Revenuen bestehen, zu einer General-Verpachtung auszuhukun. Die Vorwerke sind insgesamt mit südlichen Archendatorenibus verfehen, und es sind überall die nöthigen Inventaria suchen zu. Sollte jemand zu dieser avantageusen General-Pacht ein Billchen tragen, und entweder deshalb südere Caution machen, oder aber eine halbjährige Prenumeration der einzuhenden Archenden geben kan, so kan sich derselbe in Lupow bey Sr. Excellenz selbst melden, da denn demselben alle Auslässe

Aufschläge sowohl von denen Vorwerfern, als auch der Brau- und Brantwein-Brennereen, und denen übrigen schönen Regelten vorgeleget werden sollen, und die neue General-Pacht schon auf lustigsten Weise Carl ihrem Anfang nehmen kan.

Es wollen die Herren Wormunder, sellian von Flemming in Trebenow, nachgelassenen Söhne, das Gut Trebenow gegen läufigen Marien 1752, andermalts, entweder auf drey oder sechs Jahre verpachten, so wie solches der selige von Flemming genutzt hat. Es befinden sich bey diesem Guthe an die 300 Schafe, 50 Hogen Auffaat, Piscerey und andere Herrlichkeiten; auch soll dem Verwalter die Mahlen-Pacht zu zuzlagen werden; Wer also hizzu Verleben hat, kan sich in Termine den 22ten Septembr. in Trebenow einzufinden, und seinen Pacht thun, hieraufst aber gewärtigen, daß es plus licitanti sofort zugeschlagen werden soll. Der Aufschlag ist bei den Herren Wormundern, dem Herrn Lieutenant von Paulsdorf zu Paulsdorf, und dem Herrn von Lepel zu Chotzen nachzusehen.

5. Sachen so innerhalb Stettin gefunden worden.

Da den 18ten hujus in der St. Marien-Stifts Kirche ein Bettlaken aufgefunden worden; so wird solches hiemit kund gethan, und dem Eigenthümer frei gegeben, sich binnen vier Wochen a dato bey denselben Administratioribus zu melden, und sich gehörig zu legitimiren, wiedereignfalls, und wann sich niemand binnen der gesetzten Zeit meldet, es verkauft werden soll.

6. Sachen so außerhalb Stettin verlorenen worden.

Es ist von jemand den 19ten Augusti a. c. Vormittags um 9 und 10 Uhr, ein topfgerobener Riegelknauf, ohne Ermels, mit Enden, und rothfriesen Futter, zwischen Stettin und der Zollbrücke, verloren worden; Wer solchen gefunden, kan sich in Stettin bey dem Gastwirth Johann Dohberg auf die Kastade melden, und dafür einen guten Recompens gewärtigen.

7. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Da bisher in dieser Gegend häufige Diebstäde vorgeganganen, so stadt auch in der Nacht, zwischen den 22ten und 23ten Juli, von 11 bis 12 Uhr, in der Pfarre zu Lebendorf bey Wahn in Pommern, durch gesaulthamen Einbruch von drey bis vier recht frechen, auf Silber trockenden und Gold aussägenden Dieben gestohlen worden: Eine feine silberne Schale mit einem gelerbten Bande und drey Füssen, inwendig vergoldet. Zwei Schindre rechte grosse eckige Perlen mit einem vergoldeten Schlosse. Zwei silberne Schat feln, eine oben mit Blumen gezeichnet, und eine vergoldet. Vier silberne Becher, einen mit Arnold, einen mit J. D. T. und zwei mit Kronen unten signirt. Eine silberne Milch-Kanne, Berlinische Probe, mit silbernem Löffel, theils mit geschlungenen Rahmen, J. S. E. H. theils mit C. J. D. H. signirt, Ruppinisch Silber. Ein grosser silberner Potagem-Löffel, signirt Z. F. S. Stettinsche Probe. Zwei goldene Kraut-Ringe, signirt J. D. T. Z. F. S. 1740. Ein kleiner Ring mit einem Stein. Ein dico mit einem Witsbier. Unter verschiedliche rare goldene und silberne Medaillen, worunter ein Goldstück, so wenigstens 12. Ducaten gewogen, auf die Schwert bey Geirbelnen. An raren Species Thalern, auch an Prengischen courte Geld, Frieder, dor, an Silber sehr beträchtliche Summe Geldest. Leinwand und viel andor Sachen nicht zu gebenden. Es werden daher die Herren Goldschmiede und Juweliere in allen Pommerschen und besuchbarten Städten gebeten, gegen einen guten Recompens zur Wiedererlangung mößlichst bemüht zu seyn.

Es sind dem Herrn von Brochhausen aus Göhren in Mecklenburg, eine viertel Meile von dem Uckermarkischen Seidlein Fürstenwerther gelegen, in der Nacht, zwischen den 22ten und 23ten Juli a. drey Hund. Hunde aus dem Stalle geflossen, alle drey sind Hunde und von mittelmäßiger Größe, zwey davon sind gelblich, der dritte aber, so schon alt, fällt schon etwas ins gräßliche. Diese zwey ersten Hunde haben am jeden Fuße unten etwas weißes, auch vorne im Schwarze, item vom Kopfe und im Nacken ein wenige weißes. Der dritte hat über den ganzen Leib braun und weiße Flecke, fast wie ein Haas-Hund. Er erschuetzt zährräumlich, hiendurch, wann jemanden obdeschrabene Hunde zum Verkauf angeboten werden mödiken, diese nekt dem Verkäufer auf Kosten des Herrn von Brochhausen anzuhalten, und ihm, oder dem Post-Amt zu Prenglow davon Nachricht zu erschellen. Er erbliebet sich zugleich, wann auch nur jemand von dem Wölfenthalte der Hunde ihm gewisse Anzeige thun könne, für jeden Hund 2 Rthlr. Recompens zu geben.

8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind drey der Pommerschen Regierung zu Stettin, die sellige Hauptmann Christian Mühlhaer von Borcken, modo diesen Witwen Günther Grabow, samt denen Vorwertern Christinenhoff und Bülow subhastire, nachdem selbige zuvor per Commisariatum gegen 5 pro Cent in landbüchlichen Ansclias gebracht, und zwar

grwer 1.) Grabow, mit denen fünf Dauern, und allen Pertinentien 7670 Rthlr. 15 Gr. 8 Vs. 2.) Schlosslinnhoff 1232 Rthlr. 1 Gr. 4 Vs. und 3.) Wulfow 3059 Rthlr. wie es die zu Stettin, Labes und Prenglow offizielle Proclamata mit mehrern besagen; wann nun ad licetandum termini auf den zten Septemb. 4ten Octobre, und peremoriorie den zten Novembr. c. angezeigt; So haben sich die Käufere sodein vor der Königl. Regierung zu stellen, und der Meistbietende nach Vorlesir der Ordnung die Addition zu erwarten. Wie denn auch die Creditoris, welche auf erwohnten Gütern versichert sind, und Preisen, oder ein Jus reale daran haben, alsdenn ihre Pragniss wahrnehmen müssen. Signat. Stettin den 21. Juli 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Als bei der Königl. Regierung hiedest, des verstorbenen Lieutenant Joachim Friedrich von Dörcken Creditore, und welche an dem Gute Rosensfelde und Neudorf, Ansprache haben, per Edicatos, so hier selbst, insgleichen in Stargard und Labes offizierte, ad liquandum ex deducendum iura prioritatis citius und der 4te September, c. vor dem endlichen und letzten Termin eingezetzt worden; So haben sich sämtliche Creditores sub pena praelus et perpetui silencii darnach zu schaffen. Signatum Stettin den 2ten Juli 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Deum Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß ad instantiam des Airtmeister kyprischen Regiments Albrecht Friedrich von Sodows, als und jede, welche an dem ihm von Johann Robicke verlaufenen Antheil in Herrendorf eine Forderung haben möchten, per publica Proclamata dergestellt für die Neumärkische Regierung citiert werden: daß ist a dato des ganzen Augusti 2. c. blauen 9 Wochen ihre Forderungen ad Acta entzogen, den zten Augusti, 20ten Septemb. und sonderlich den 11ten Octob. a. c. als in Termine praelativio aber dieselbe mit denen Original-Documentis vereinigen, oder der Præcussion auf ewig gewärtigen sollen. Worauf sich dann dieselbige zu achten. Cöstrin den 2ten Juli 1751.

Neumärkische Regierung Sanger abhier.

Da der Hauptmann von Bork auf Falckenburg, das Gute Wulsh, an den Kirchtmann von Bonin, um 1500 Rthlr. verkaufte, und Monaten besonders ad consentendum, auch, danklich Creditores ad liquandum gegen drei Termine, als den zten Juli, 10ten Augusti und 20ten Septemb. c. a. edicatis vor die Neumärkische Regierung citiert worden; Als wird auch soldes denen Cittas hiet durch bekannt gesetzt, damit ein jeder sich zu rechtlicher Zeit, besonders 8 Tage vor den letzten Termine mit seinen Documentis melden, und in Termino ultimo selbst, mit denen Originalen seine Forderung beweisen könne. Cöstrin den 10ten Juli 1751.

Königl. Preuß. Neumärkische Regierung Cöstrin ley.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Hll. Mdm. Reichs Erg. Cammerer und Churfürst ic. Entschlossen allen und jedem Creditorebus, wie auch Lehnshöfgeren, so an seligen Obrist-Lieutenant von Blankenburgs Witwe, oder deren Wartvorwosten Antheil, Gutshaus in Mößlin, einzige Ansprache zu haben vermeinen, Ufern Gruss, und sagen auch hiermit zu wissen, was mögen gebotene Obrist-Lieutenant von Blankenburgs Witwe, vermitte ist copoyl. anliegenden Suppl. alßter allerdemtiglich anzusehet, wie daß sie das erwohnte Wartbowische Antheil-Gutes in Mößlin, mit ihrem verstorbenen Mann so lange wiederläufig besessen, bis die per pacum bestimmte Jahre verflossen, bis sie den Major von Blankenburg ad relendum provocet, der es aber nicht reluert, sondern wie die Anlagen A ee B besagten, præcludet, und ihr fru gegeben worden, solches entweder einem andern Agno, oder an einem Fremden läufig zu überlassen, si sich auch dieses Rechts bedient, und obgedachtes Wartbowische Antheil Gutshaus in Mößlin, an den Capitain Kalvartschen Regimento, Adam Georg von Rübel, für 4200 Rthlr. wie die copoyl. hiebei angebstete Kauf-Contract sub C. mit mehrern besagt, veräußert, mit allerdemtiglicher Bitte, daß Wir, wie in aedamto Kauf-Contract stipulat zu des Käufers desto mehrer Sichertheit die etwanigen Creditores und hörigen Lehnshöfgeren, per edicatos zu citius allezeitdass gehnähren mögen. Wenn wir nun solchen Guten statt gegeben; So citieren und laden Wir euch hiermit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier in Cöstrin, das andere zu Cöllin, und das dritte zu Cöllberg angzeigt werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den andern, und 4. für den dritten Termine zu radnen, und zwar auch die Lehnshöfgeren ad relendum, auch die Creditores aber, daß ihr eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit unbedelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise, zu verficien vermaget, ad acta anzeigt, auch den 1ten Septemb. vor Unserm Hof-Gerichte allhier sub pena praelus, person- und unausgleichlich, oder per Mandatarios, welche ihr bei Seiten annehmen, und dieselben mit zweideiner Testimoniun und Vollmacht, auch zur Güte zu verfehen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zu justificacion einer Forderungen, sodann in Originali producet, gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtlich Erläuterung gewortet, sub communione, daß ihr auf den nicht Erweinungstag, mit euren respectiven Forderungen und Lehn-Brech, von dem mehr erwohnten Wartbowischen Antheil-Guthes in Mößlin, abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden. Worauf ic. Signatum Cöllin den 27ten May 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Obrigerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Hll. Mdm. Reichs Erg. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entschlossen allen benetzigenen Creditorebus, welche an dem allhier in Hinter-Pommern liegenden Gute Pinnow zum pertinenzis, eine Ansprache zu haben vermeinen, possem

Unseren Gruss, und fügen denenselben hemit zu wissen, was massen der Landvdrk Castlir Brichard, und Lieutenant Friderich Wilhelm, Gschäftsrer von der Osten, vermitteley beyleganden copyleiden Abstrichen alhier angezeigt, wie daß der zwischen ihnen und der Obrisslin von der Osten getroffne Vergleich vom zten April 1750. Durch einen jüngern Revers vom 4ten May a. c. dahin declarirt worden, daß falls wider Vermuthen künftig einige Schulden, welche nicht das Quantum von 100 Mlr. sich hervor thun sollen, solde die Obrisslin ex propriis bezahlen wolle, dafser aber einige Pöste über 100 Mlr. sich erdingen möcken, und dieselbe solche Pöste nicht freywillig übernehmen wolle, Supplicanten zu Erweiterung der Debitorum lacentium auf ihre Kosten Edicthes errahnen solten mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu dem Ende gewöhnliche Edicthes zu erhalten allerdnächst gerufen möchten. Da nun Supplicanten eine Specification deren Creditorum certorum, welche aus dieser Edicthal Ciration beygefügert worden, übergeben, und Wir die gehethene Edicthes ratione Creditorum lacentium erkannt haben; So citieren und laden Wir euch heimlich same und sonders, daß Ihr a dato innerhalb 2 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termine peremtoz zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie Ihr dieselbe mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificieren zu können vermeynet, ad Acta ansetzt, auch den zoten Augusti 2. c. vor Unserm Hof. Gerichte hieselbst end zum Verhör unausbleiblich gestellet, den Zeiten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsame Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versetzt, in Termino die Documents in originali produciret, darüber mit Supplicanten ad Protocolium verscheret, gütliche Handlung pfleget, und in Entstehung der Güte rechtliche Erklärtung gewartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Ada für beschlossen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiet, und in Anfachung des Gutes Pinnow, mit ihren Forderungen nicht weiter gehobet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedermann's Wissenschaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclam. hieselbst in Cölln, das andre zu Berlin, und das dritte in Magdeburg offgelegt, auch solches nicht allein denen Berlinischen, sondern auch Stettinischen Intelligenz-Bogen inserirt werden. Signatum Cölln den 11ten Julii 1751.

Von Gottles Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ers. Ämänner und Thürfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an des selligen Regierung-Heirs Tiburtii Johann von Nassau Vermögē, einige Ans- und Zufwärche zu haben vermeinen, Unseren Gruss, und fügen euch hemit zu wissen, wie daß, nachdem per Decretum vom 10ten May c. in obiger Sache Concursum von dem Tage an, da der Debitor verstorben, erfasst, und zugleich der Rath und Hofgerichts Advocatus Kirchlin zum Contradicione ex officio bestellt worden, derselbe nunmehr Vermöge beylegenden abchristlichen Supplicanti gewöhnliche Edicthes an euch zu erhalten allerdnächst gebeten. Wenn Wir nun auch solche erkannt, und damit sie zu eines jeden Notis desto besser gereichen, allijer zu Cölln, und denn in alten Stettin und Colberg zu offzigen verordnet haben; So citieren und laden Wir euch hemit ernstlich, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termine peremtoz zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wiebist dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificieren zu können vermeynet, ad Acta ansetzt, auch den zoten Augusti 2. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhör unausbleiblich gestellt, den Zeiten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsame Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versetzt, in Termino die Documents in originali produciret, darüber mit Suppl. ad Protocolium verscheret, gütliche Handlung pfleget, in Entstehung der Güte aber rechtliche Erklärung gesetzet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Ada für beschlossen gesetzet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiet, und in Anfachung des verstorbenen Regierung-Raths von Nassau Vermögē, mit ihren Forderungen nicht weiter gehobet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach Ihr euch zu schicken. Signatum Cölln den 27ten May 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottles Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ers. Ämänner und Thürfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus et proximioribus agnatis, so an Christoph Heinrich von Vandemer, oder dessen Anteil Lehn-Gut in Kuckow und Bekel einige Ansprache zu haben vermeinen, Unseren Gruss, und fügen euch hemit zu wissen, wie daß der Hauptmann Peter Denning Erdmann von Vandemer, Korabischen Regiments, vermitteley copyleiden anlegenden Supplici in alhier angezeigt, was massen er von gehabten Christoph Heinrich von Vandemer, sein Anschiell Lehn-Gut in Kuckow und Bekel, wie der den zoten Martii c. deshalb errichtet, und gleichfalls copyleide liebeylommende Kauf-Contract sub A. mit mehrern besaget, für 4000 Gulden, oder 2660 Rtlle. 16 Gr. durch seine Gevollmächtigte, den Obriss von Vandemer in Neiß, und den von Neiß zu Schadow enthandelt, und zu seiner desto mehreren Sicherheit vthätig erachtete, die etnianigen Creditores et proximiores agnatos, ad respective liquidandum et excedendum jus protimicatos per Edicthes cirire zu lassen, mit als leserunterthänigster Bitte, daß Wir solde zu erhalten, allerdnächst gerufen möchten. Wann Wir nun folchem Suchen statt gegeben; So citieren und laden Wir euch hemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines

eines allhier zu Eßlin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlate offiziert werden soll, ernstlich, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termijn zu rechnen, und zwar auch die proximores agnatos ad exercendum jus primis eos, auch die Creditores aber um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untabdachten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificare vermöget, ad acta anzeige, und den 10ten Octo. vor Unserm Hofgericht allhier sub pena praesulsi, persön- und unanwesentlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Seiten anzunehmen, und dieselben mitzureichender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen haben, zum Werthe gestellte, die Documenta zur Justification eurer Forderungen und Räther Rechte, sodann in originali producere, gütliche Handlung pflegt, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärung gewarret, sub comminatione, daß Ihr auf den nicht Erschwerungs-fall, mit euren respective Forderungen, und Räther Recht, von dem Antheil Lehn-Güte in Rükord und Beckel abzuwiesen, und auch ein ewiges Still-schweigen auferlegen werden soll. Wornach ic. Signatum Eßlin den zorenn Junii 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Ämmerer und Thürfürste. Entbieten denen Westen, Unsern lieben Getreuen dem Geschlecht derer von Manteuffel, so an dem Gute Huyde ein Jur feudale Protomies, oder sonst eine Ansprache zu haben vermeinen, insgleichen sämtliche Creditordomus der von Wasowen, Unsern Grus, und fügen euch hiedurch zu wissen, wie daß der Hofgerichts-Advocatus Molkenhauer, ut communis Mandatarius im Washowden Credit-Wesen, vermittelst eines übergebenem, und in copie. Abschrift sub A. Sieben liegenden Suplicati allhier angezeigt, wie daß, da nunmehr die Aestimation von dem dazu verordnet gewesnen Commissario, wegen des Gutes Huyde, übergeben, er nichts finde, die Lehnsfolger ad relendum pro pretio ultimato, wie auch alle und jede Creditores edicitaliter citire zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir gerodhliche Edicatae zu ertheilen gerühm mögten. Wenn Wir nun davon, da die Taxation des Gutes Huyde geschehen, und dasselbe an Landsgut, Saatten, Viehstand und Fischerey, nach Abzug des Ouncium, laut aufzunommenen, und in Abschrift sub B. Sieben gefestigten Taxe auf 3488 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. anstrebig, und in Anschlag gebracht werden, die gebethane Edicatae erkannt haben zu Go. citiren und laden Wir end' hemit, und kraft dieser Proclamatio, daß Ihr die Lehnsfolger a dato innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termijn zu rechnen, euch, ob Ihr das Gute Huyde rethinet, ad acta erläutre, Ihr die Creditores aber eure Forderungen, so wie Ihr dieselben mit untabdachten Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificare zu können vermehret, ad acta anzeige, und den 10ten Septemb. schriftlich vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Werthe unanweslich auffestellt, mit ernstlichen Bei., die bey Seiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugzamer Instruktion und gefügiger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu verschen, da denn in ultimo Termino Ihr die Lehnsfolger, allenfalls das Praium estimatum der 3488 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. var das Gute Huyde, sofort hast zu erlegen, Ihr die Creditores aber in ultimo Termino Nr. Documenta eurer Forderungen in originali zu producieren, darüber mit Suplicantiis ad Priorcollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derselben aber rechtliche Erklärung zu gewarret haben, sub comminatione, daß sonst Ihr die Lehnsfolger mit eurem Lehn-Recht nicht weiter gehabt, sondern das mit prædicto, Ihr die Creditores aber, mit euren Forderungen ebenfall præclibet, und auch überhaupt ein ewiges Still-schweigen auferlegen werden soll, damit nun dieses Proclama zu eines jeden Notis desto besser gerichte, so soll davon eines allhier zu Eßlin, das andere zu Schivelbein, und das dritte zu Polzin effigir, auch denen öffentlichen Intelligenz-Bogen inferlet werden. Wornach ic. Signatum Eßlin den 11ten Junii 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wie Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Ämmerer und Thürfürst ic. Entbieten allen und jedem Creditoriis, so an den Hauptmann Georg Ernst von Bonin, einzige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Grus, und fügen euch hemit zu wissen, wie daß der gedachte Hauptmann Georg Ernst von Bonin, vermittelst copielich anliegenden Suplicati, allhier angezeigt, was mass an sein Gute Bonin, an den Regierungss-Ort von Wenden, wie der dientaten hauß deshalb erreichet, und gleichfalls copielich Sieben angefeste Contract sub A. mit meßtem bezag, für 2250 Rthlr. auf 24 Jahr wiederaufisch verkaufen, und h. z. festgesetzt worden, daß er zu fordern Creditores edicitaliter citire lassen solte, damit selbige von dem Pretio Convento befriedigt werden könnten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allernächstig geruhet möchten, Wenn Wir nun soldem Kunden statt anzeige; So citiren und laden Wir end' hemit und kraft dieses Proclamatio, wovon eines allhier zu Eßlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe effigir werden soll, ernstlich, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termijn zu rechnen, eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untabdachten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificare vermöget, ad Acta anzeige, auch den 10ten Octo. vor Unserm Hofgericht allhier sub pena praesulsi person- und unanweslich, oder per Mandatarios, welche Ihr bey Seiten anzunehmen, und mitzureichender Instruktion und Vollmacht zu verschen haben, zum Werthe gesetzet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen johau in originali producere, gütliche Handlung

lang pfleget, in deren Entstehung aber wöchlicher Erklärtiss erwacht, sub comminatione, daß Ihr auf den nicht erscheinungs-Fall mit euren Forderungen abgewiesen, und nochmals damit nicht weiter gehörig werden sollet. Worauf ich euch zu achten. Signatum Edolin den 22ten Junii 1751.

(L.S.) B. v. Schumann, Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Erz-Tümmerer und Thürfürst ac. Ihnen allen und jedem Creditoribus, so an dem verstorbenen Lieutenant Christian Ludw. von Bostrowen zu Detersfelde, einige Ansprache, oder ein Jur Crediti zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, was gestalt nachdem von Unsern hieszen Pupillen-Collegio in der in Abschrift sub A. hiedv bestabliden Verlage bey Unserm Hofgericht erzeuget worden, daß vor Untersuchung des seligen Lieutenant von Bostrowen Vermögens Zustand, nach dem Protocollo sub B. gemadet. Ueberschlage 213 Article. c. Gr. 10 Pf. mehr Gülden als Güter fürstanden. Wir möchten gesandt, Concursum ex officio die obire zu erfüllen, und drozogen gegenwärtige Edictale an euch erklart haben. Etieren und loben euch dennoch hiermit rechtlich, daß Ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termine premotio zu rednen, eure Forderungen, so wie sie dieselben mit untabelassen Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu stützien zu können vermeinet, ad Acta umgesetz, und den zarten Septembr. a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Berthe uns ausgleichlos erstellt, dasjelben einen Advocaten annehmen, und denselben mit gerugsafter Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versetzen, in Termino die Documenta in Originali producere, darüber mit dem zu bestellenden Contradicore ad Protocollo vorfahret, gütliche Handlung pfleget und in Entstehung der Güte rechtliche Erklärtiss gewartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen angommen, und diejenigen, die sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präclubiert, und in Aufsicht des Verfassoren von Bostrowen Güter und Vermögen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehörig, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedermann's Wissenshaft desto besser gereide, so soll ein Proclama hiervon alhier zu Edolin das andere zu Bellgard, und das dritte zu Beelwerde offiziert, auch denen öffentlichen Intelligenz-Bogen gehörig inserirt werden. Signatum Edolin den 22ten Juli 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als der Apotheker David Blinck zu Stargard ad acta angezeigt, wie er boni credidit volle, und deshalb Creditores ad liquidandum zu citare gebeten, wie auch seinen Glanz statt gegeben. Sollemm istren wir alle und jede Creditores, welches an vorgedachten Apotheker Blinck'schen Vermögen einigen Ans und Aufpruch zu haben vermeinen, a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den anteren, und 4. für den dritten, und also der 2ten Septembr. c. a. für den letzten Termine zu rechnen, eure Forderungen wie Ihr dieselbe mit untabelassen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verstreichen vermeint, ad acta umgesetz, die Documenta zur Justification einer Forderungen in Originali producere, eure Forderungen halte mit dem Curatore, und Neben-Creditorens ad Protocollo vorfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erklärtiss, und locum in ber ab usfassendem Vorortat-Urteil gemacht. Mit Ablauf des letzten Termini sollen Acta für beschlossen geachtet, und diesjenigen, die ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tagen sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehörig jüngstest, nicht weiter gehörig, von dem Ver mögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen abgesetzet werden. Worauf ich. Signatum Stargard in Judicio den 22ten May 1751.

Direktor und Assessor des Stadt-Gerichts basellst.

Wie Bürgermeister und Rath der Königl. Preussischen Immediate-Stadt Wollin, fügen hierdurch ses vermanlich zu wissen, was massen für fürgt Zeit der dasse Bürger und Büdichter Glathow, gebürtig aus Strasburg, mit seiner Frauem heimlich davon gegangen, nachdem selbige vorher viele Schulden contrahieß, dergestalte das Sufficiencia bonorum nicht vorhanden, einsfolig der Concurs unmeißlich ist; dens noch aber und weil inforderst inter Creditores die Güte verfürchtet werden soll, und dage Termimi auf den zarten hauz, zarten Augusti, und zarten Septembr. c. anberahmt worden; So werden alle und jede Creditores, ex quoque capite sie auch zu fordern haben, hemist citiret, in denen angezeichneten Terminis zu Roth house Wormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihr Creditur anzugeben, solches rechtlicher Art nach zu justificiren, und gewährigen, daß die Güte mit allem Fleiß tentiret, in Entstehung derselben aber Concurs eröffnet, und weiter der Geschäft noch verfahren werden soll. Dem entwischenen Debitor Glathow aber wird hemist aufgegeben, sich mit seiner Frauem zu gestellen, und in terminis datis meliori modo, cum Creditori bus sich abzuinden.

Zu Neu-Stettin soll des verstorbenen Grossmildt Wohlkrens Wohnhaus, ad instantiam Creditorum, plus licitari verlaust werden; daher alle und jede Creditores, so eine Ansprache doran zu haben vermeinen, sich den zarten Augusti c. in Nachhause mit ihrer Forderung melden müssen, oder zu gewärtigern haben, daß sie nachher nicht weiter gehörig werden sollen.

Nachdem zu Stargard der Schön- und Schwarzsäuer Pierre Guiraud verstorben, dessen hinterlasseng Witwe aber sich reservirt, die Verlass-nswaft zum Beneficio Inventariis anzutreten, und dieserwegen Cre ditores

dioren zu ciffen geben hat, wie auch ihrem Tuchen statt gegeben; Als fügen wir hiedurch sehr leicht möglich zu wissen, wer an des verstorbenen Pierre Guirauds Verlassenschaft einige Ansprache zu haben vermeintet, der wolle sich in denen dreyen hierzu angelegten Terminis, wovon drei Wochen für den ersten, drei Wochen für den andern, und drei für den dritten, und also den 15ten Juli, den 26ten und zogen Augusti e. s. a. Morgens um 9 Uhr, in des Herrn Doctor Labrigues Behausung, als Richter der französischen Colonie, melden, seine Jura deducere, und rechtliche Erläuterung gernrädig seyn. Wer sich aber in diesen Zeiträumen nicht meldet, dem wird ein ewiges Stillschweigen hemit auferlegt.

Des verstorbenen Possessorens Einzelns Esden zu Stargard haben ad Acta angezogen, wie sie bonis cedentem wollen, und deshalb Creditores ad liquidandum zu citten gedachten, wie auch ihrem Grund statt gegeben; Solchemnach citten wir alle und jede Creditores, welche an vorgedachten Possessorens Einzelns Esden Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeynen, a dato innerhalb 9 Wochen, davon drei für den ersten, drei für den andern, und drei für den dritten, und also bis die 17te Septembr. c. für den letzten Termin zu rechnen, eine Forderungen, wie ihr dieselben mit unschuldhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheidigen vermöget, ad Acta anzeigt, die Documente zur Justification einer Forderung in Originali producere, eurer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditorens ad Protocollum verfasst, sämtliche Handlung präget, und in deren Entschließung rechtliche Erläuterung und Lösung in der obhaftenden Priorität-Urtikel gewartet, mit Ablauf des letzten Termins für beabschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages sic nicht gestellt, und ihre Forderungen gehendt jüflichtigst, nicht weiter gehörig, von dem Vermögen abgrenzen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach e. Sigillum Stargard in Iudicio den 15ten Juli 1752.

Direktor und Auctor des Stadt-Gerichts daselbst.
Zu Stolpe ist der Bürger und Schuster Meister Erdmann Schmidt gesonnen, ein Viertel Bürgers Acker, so bis anhöro der Schulz zu Klein-Pelitzow für 83 Rthlr. im Besitz gehabt, und welches vor dem Holzen Thor, zwischen des Kaufmanns seligen Herrn Lüttke Witwe, und des Bernstein-Händler Herrn Heppel Acker innen belegen, zu relinquer; Creditores nun, die an diesem einen Viertel Acker mit Besitzde einigen Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich allhier in Rathhouse vor öffentlichen Gerichten in Terminis den 2ten Septembr. 24ten Septembr. oder aber doch in Termino ultimo den 15ten Octbr. zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Præclusion zu gewärtigen.

Zu Stolpe ist der Bürger und Kellermann der Böttcher Meister Johann Weiß gesonnen, einen Viertel Stadt-Acker, so bis hörer der Bauwir Peter Albrecht aus Blindow, für 82 Rthlr. 12 Gr. im Besitz gehabt, zu relinquer, und zwar ist soldes vor dem Holzen Thor, zwischen des Kaufmanns seligen Herrn Lüttke Witwe, und des Bernstein-Händler Herrn Heppel Acker innen belegen. Creditores nun, die an diesen Viertel Acker mit Besitzde einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich allhier in Rathhouse vor öffentlichen Gerichten in Terminis den 2ten Septembr. 24ten Septembr. oder aber doch in Termino ultimo den 15ten Octbr. zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Præclusion zu gewärtigen.

Zu Stolpe hat der Herr Stadt-Syndicus Kampflopff, seine in der Mittel-Straße, zwischen denen Bernstein-Händlern Herrn Arnhold, und Herrn Langen Häusern, inne belegene beide Häuser an den Herrn Grafen von Podewils, um und für 1000 Rthlr. verkausst. Creditores nun, die an diesen Grund-Gütern mit Besitzde einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich allhier in Rathhouse vor öffentlichen Gerichten, in Terminis den 2ten Septembr. 24ten Septembr. oder aber doch in Termino ultimo den 15ten Octbr. zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Præclusion zu gewärtigen.

Brym Königl. Amts-Gerichte zu Stolpe, in Hinter-Pommern, soll ad instantiam des Herrn Syndici Kampflopff, das Rademachers Johann Deutelschen Witwe Hause, Garten und neue Uube, so auf der Altstadt Stolpe, in der Volk-Straße belegen, und zusammen 150 Rthlr. taxire worden ist, an den Meistervorstand verkauft werden, wozu Terminus auf den 23ten Augusti, 26ten und 27ten Septembr. c. angezeigt sind; Wer solches kaufen will, beliebe sich in Termino albo zu melden, und darauf zu hantzen, da denn, solches plus leitanti in ultimo Termino gegen haars Bezahlung des gebotenen Geldes abdicari werden wird. Auch werden hiermit alle so an dem zu subhastgenden Hause und Pertinentien etwa ex-jure cedentes Ansprache haben möchten, gleich etirex, sic daselbst ante ultimum Terminum, sub pena præclusi ab melden, und den Beweis ihrer Forderung bey der Hand zu haben.

Demnach auf Veranlassung des Köselschen Publicus-Collegii zu Görlitz, und ad instantiam des Herrn Oberst-Woaktmeister von Schnellen, die seinem Sohne Herrn Leopold Paul von Schnell, aus dessen Großväterlichen Verlassenschaft, des nachfolgenden Herrn Krieges Commissarii Grönens zugefallene Häuser in Stargard, als das ehemalige Diensthäusche in der Mühl-Straße belegene Haus, welches nach Abzug derselben Onerum publicorum auf 1095 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. bei Büdnamacher seligen Valentini Hühn Hause in der breiten Straße, deducere deducendi auf 477 Rthlr. 16 Gr. und des Tuchmacher Bandrock am Rosenberge gelegene Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 184 Rthlr. 5 Gr. abstimmt werden, an den Meistervorstand gehörlich verkauft werden sollen, wozu Terminus auf den 2ten und 27ten Septembr.

Sepkemb. auch ielen Octbr. a. c. vor dem hiesigen Stad-Gerichte angesehet. Wer denn nach Willen hat eines oder das andare dieser Häuser zu kaufen, der hat sich in erwehnten Terminis vor Gerichte zu stellen, sein Gebot ad Proto ollum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termine dem Weisthöfe ihnden solche zugeschlagen werden sollen. Diejenigen Creditores aber, oder wer sonst einst gegründete Ansprache an olderwahnte Häuser zu haben vermeintet, es sey ex quoconque capite ss immer wolle, werden hierauf peremorare vorgeladen, in erwehnten Terminis zu erscheinen, ihre Forderungen redlich zu vertheidzen, oder zu gewärtigen, das mit Ablauf des letzten Termini sie damit gänzlich praeclaudiret werden sollen.

Zu Colberg sollen, wegen dringender Schulden, des Bürgers und Chirurgi, Friderici Wilhelmi Lembeckens, in der Boußen-Strasse, neben dem Kaufmann Herren Leo von Schleifer, belegenen Bau- und Wohnhaus, nebst zwz dorzu gehörigen Wiesen, so in Summa auf 518 Rthlr. 16 Gr. fortat worden, in Terminis den 2ten Septembr. 24ten eiusdem, und 22ten Octbr. a. c. dafelb zu Rathhouse vor E. P. haedeln Magistrat verkaufet werden; Wie denn auch bereits die Subhastations-Patente allhier zu Colberg, Cöllin und Teplitz an der Rega, in locis publicis et consuetis adfigiert sind. Ist nun jemand willens, gebautes Haus und Wiesen zu kaufen, oder auch ein Jus reale daran zu haben vermeintet, kan sic sobann melden, und sowohl wegen des Hauses den Kauf schließen, als auch sein vermeintliches Recht beobhaupten, oder hat zu zweidigen, daß er nicht weiter gehobet, mit seiner Forderung abgewiesen, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Weilster Pütte, ein Schuhmacher, lauft von Meister Nikart, den Kürschner, ein Hans in der Schuh-Strasse in Starzav, zwischen Meister Hingen und Schuster Ebert, weil dem Käufer die Verlassung vorstrebenden Verlassungs-Tage vor E. Haedeln Magistrat soll gegeben werden; Wer noch eine Forderung an dem Hause hat, derselbe muß sich in vier Wochen melden.

Königlicher allergnädigster Verordnung gemäß, wird hiemit öffentlich belehnt gemacht, daß der Unter-Offizier Niess, höflichlicher Jung-Jeckischen Regiments, und zwar von des Herrn Obersten von Oldenborgh Compagnie, sein in Cöllin an der Mauer in der Schuhmacher-Strasse, zwischen dem Regiments-Lambour-Bürom, und der Frau Lemcke belegene Haus, an den Naguetier eben selbigen Regiments von der Leib-Compagnie, Jeschen, mit Consens ihrer Chefs verkaufet; Solte nun jemand hieron ein gefährliche Ansprache ex quoconque capite zu machen haben, hat es binnen vier Wochen a. dato an bey dem Häuser zu melden, nachmahlen derselbe niemanden weiter responsible seyn wird.

9. Personen so entlaufen.

Es ist des Herrn Decani von Platen Hochwürden, bey dem Abwesenheit zu Stetlin der Jäger Casper Böcker, welcher einen grünen Über-Mock träget, auch die auf den Ermel und Kragen mit Gold besetzte neue Livré, eine Bluse seines Herrn, und den mit Gold umfassten Huth bey sich hat, in der Nacht, zwischen den 1ten und 12ten Augusti verloren, und die Nacht darauf ist ihm der Unterthan Adam Barth, welcher bey Sr. Hochwürden für Metz-Knecht gedient, und einen blauen Über-Mock träget, und gleichfalls die mit Gold besetzte blaue Livré, und einen damit eingefassten Huth mitgenommen hat, vermutlich auf Antrieb liederlicher Webs Personen gefolget. Es werden also alle und jede hohe und niedere Dignitäten angelänglich erläucht, diese beiden Flüchtlinge, so bald sie sich betreken lassen sollten, aufzuhalten, und unter sibere Verwahrung, an den Syndicium des Dom-Capituls Cammin abzifern zu lassen, da dann die gewöhnliche Revocatur sofort ertheilt, und die Unfosten danachher erstattet werden sollen. Der Jäger hat schwärze Augen, und sieht schwärzlich aus, der Metz-Knecht aber ist postenmarkig.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 200 Rthlr. Flüder-Gelder beyng Königl. Ante Stegnitz, welche gegen landähliche Sänsen, a 5 pro Cento ausschalen werden sollen; Wenn nun jemand Lust hat diese Gelder an sich zu nehmen, und sichere Hypothek darein zu stellen ken, hat derselbe sich bey dem Beamten dafelb, oder der Kinder Vor-mündern, Mr. Förster Heinrich auf den Grasbörse, und den Papiermacher Gollmer zu Kädertis zu melden.

Es sind bey der Oberforst-Kirche im Randauf dem Distrik 785 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf. und ein Legatum von 100 Rthlr. vertrathen, welche zinsbar bestätiger werden sollen; Wer nun diese gegen sichere Hypothek auszähmen, und sonst Praktandia präsentieren will, kan sic entweder bey dem Herrn Land-Rath von Grammin auf Stolzenburg, oder bey dem Prediger in Weck Johann Georg Baldauf melden, und die Gelder zugleich in Empfang nehmen.

Bey dem Kirchen-Kasten zu Anklam liegen 400 Rthlr. parat; Wer solche gegen die gehörige Sicherheit zinsbar anzulehnen gesonne, solle sich deshalb beyng Magistrat dafelb zu melden.

Bei der lübslichen Drucker-Compagnie stehen 100 Rthlr. in Breitkroft, so gegen si here und irate der ersten Hypothec mit 5 pro Cent jährbar bestätigt werden sollen; Wer nun dasselbe Capital benötigt, und die bezogene Sicherheit zu bestellen im Staate, der bessere sich bey dem Altemann von derselben Compagnie, Bartholomäus Fiebner in der Schulstraße zu meiden, und hat von denselben mehreren Bescheid zu gewiegen; dieses Geld steht in Breitkroft, und kan so bald nur die Sicherheit bestellt, so gleich im Empfang genommen werden. Von diesem Capital ist noch der Vortheil vor andern, daß wer solches anleiht, sich nicht befürchten darf, wann er jährlich seine Interessen wichtig an der Compagnie bezahlet, das ihm solches aufzukündigen wird.

Bey der hessischen St. Jacobi und Nicolai Kirchen steht ein Capital von 100 Rthlr. parat, welches hinzu beruht plausibel bestätigt werden soll; Wer demnach die gehörige Sicherheit vorstellt, kan, und selbiges benötigt, bessere sich derselben bey gedachter Kirchen Posten Postoribus zu melden.

Es liegen 114 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer diese Anteile vorrathet, und eine sichere Hypothec bestellen kan, muß sich bey dem Gutswehr Johann Döhrberg auf der Lassabie melden.

Es liegen 60 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer diese Anteile vorrathet, und eine sichere Hypothec bestellen kan, muß sich bey dem Gutswehr Johann Döhrberg auf der Lassabie melden.

Acht und vierzig Rthlr. Kinder-Gelder sind vorrathet; Wer dieselben beliebet, und sichere Hypothec stellen kan, hat sich bey die Vermünder, Meister Samuel Lenz, und dem Glaser Meister Rosof zu melden.

II. Avertissements.

Es ist der Schwarze Richter Stoff zu Lauenburg, den zoten hujus nebst dem Abtacker heimlich entflogen, und wollten diejenigen, welche von des Stoffen Aufenthalts einige Wissensdhaft haben, solches dem Consistario Locu Herrs Kriegs und Domänen-Rath Eulemann in Stolpe, oder dem Magistrat zu Lauenburg melden. Wie dann den Stoff zugleich bekannt gemacht wird, daß im Hall er sich innen 14 Tagen nicht wieder einfindet, die Sparschütterey an and plus licet und zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den zoten Juliij 1751.

Königl Preußische Pommersche Kreiges- und Domänen-Cammer.

Da der gehmle Tribunals-Rath Löper, als Besitzer des auf des Hauptmann von Edlings Recht erstandenen, und ihm adjudicirten Ruhes Strommehl, und dessen Pertinentien, die drei Anteile dieses Gütes, welche annox Vorsten Lehn sind, als des sogenannte Schloß-Gut, des Hauptmann Georg Friedrich, und Oberschleutenant Melch. Felsz von Vorsten Anteile, auf die höchste Art fertig zu erhalten, nicht gemilliet, sondern dem Geschlecht dorer von Dorch als Zehnsfolger selbige ad reliendum vertragzt offerten, daß sie die gedachte drei Anteile zusammen und ohne Ausnahme gesetzl Erlegung der liquitirten 29550 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf. exclusive des Hinterhedschein Anteiles-Suthes, und dore befonders geäußerten Güte von denen Eigentümern, und mit Vorbehalt dieser vorgeschossenen Contraftionen an sich nehmen sollen, derselbsh auch Ediles exarbit, und Terminus præludivus ad reliendum auf den 27ten Septemb. c. præcipiat, wie die hieselfst, zu Wangerin und Labes apsilzte Parante des mehren beslogen; So wird hierdurch solches dem Geschlecht dorer von Dorch befandt gemacht, um sich wegen der Revolution mit Bestande zu erklären, und sowohl über den modum reliundi, als das von Suppl. angezeigtge Religions-Premium zu handeln und zu schließen, bey gänglichen Aussenbleiben aber zu gewärtigen, das es mit seinem Lehns- und Religions-Recht præcinct und ad revocatorium nicht weiter verfaßter, sondern mit ewigem Stillschweigen belegest werden soll. Signatum Stettin den zten Martii 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst &c. &c. Geben dem Kuchen und Bicken-Betzen-Gefellen Johann Joachim Hüngefeier hierdurch zu vernehmen, welchergefall dein Chefrau Anna Maria Schmidien ben uns klar gend angezeigt, wie du dieselbe unter dem Vorwand, daß du noch von deinen Bruder in Wahren etwas zu fordern habest, bößlicher Weise verlassen. Da sie nun aller angemahnter Weise ohngeachtet der Ort deines Aufenthalts, wie sie eiblich erhabert, nicht erföhren können, und dadero gebeten, dich edictaliter citiren zu lassen, und hiernächst die Scheidung zu veranlassen; So haben wir den Gesuch deferire. Citiren und laden dich demnach hierdurch zum ersten, andern, und drittenmahl, und also peremto in Termino den 24ten Septemb. c. vor unsrer Regierung in Person zu erscheinen, oder der Mandatarium mit hinlangliche Vollmacht und Intention versehen, ad zca zu bestellen, zuforderst den Verlust der Güte zu gewärtigen, in Entstehung derselben aber rechtliche Ursache anzuseigen: warum du Klägerin deine Chefrau verlassen? Auch eventualiter was in dieser Sache erfahrt werden soll anuhören. Du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts desto weniger eine rechtliche Erkenntniß in dieser Sache ergehen, und bei deinen Aussenbleiben der Klägerin gefaßter werden, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich zu verheirathen. Signatum Stettin den 7ten Juli 1751.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Churfürst ic. Gebet Christian Gottlieb Langen hiedurch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Eva Catharina Ziemans, bey Uns Klage erhaben, daß du dich schon seit 4 Jahren von uns gelin wegbegeben, und die Klägerin mit zwei kleinen Kindern daselbst sitzen lassen, auch da du nachher als Jäger bey dem Obrist-Lieutenant von Vorck zu Wesel, in Diensten gestanden, nesci Entwendung 200 Rthle. mit einer Weib-Person davon gegangen. Als Wir nun auf Klägerin Ansuchen, um Proces wider dich in puncto militiose desertioris, nacondem sie epdlich erhardtet, daß se deinen Aufenthalt nicht wisse, gegenwärtige Edital-Citation ertheilet; So citirten und laden Wir dich hiedurch zum ersten zweiten und drittenmahl, und also peremtorie in Termino den 12ten Octbr. c. vor Unserer Regierung persönlisch oder durch einen genugsamten Gevollmächtigten zu erscheinen, zu Recht beständige Ursachen deiner bisherigen Entfernung bey dem Verhör anzugeben, und darüber zu verhandeln, auch eventualiter anzu hören was in dieser Sache in Entstehung der Güte, welche sodam mit allem Fleiß ver sucht werden soll, zu leicht erkundt werden wird, du erscheinest nun aber nicht, so soll nichts dastoweniger auf gebühlich docire Aff- und Rektion dieser Edital-Parente, mit Publication einer rechtmäßigen Urteil versfahren, und der Klägerin ein gestellt werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig verehigen zu dürfen. Damit nun dieses in deiner Nachricht gelangt, so haben Wir die deshalb ausgesetzte Edital-Citation hieselbst zu Regenwalde und Wesel öffentlichen, auch denen Intelligenz-Vogten zu erscheinen lassen. Signatum Stettin den zoten Junii 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Churfürst ic. ic. Gebet dem entwiedenen Bürger und Schöpfer aus Massow Wilhelm Friderich Gerstmann, zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Sophia Gerstmann unterm 22ten Martii c. wider dich Klage erhaben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als sie nun hierauf epdlich besichtet wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse, So haben wir daran die von ihr gesuchte Edital-Citation an dich veranleßet. Etirens dich auch solchenmoch hiedurch zum ersten zweitem und drittenmahl, und also auch peremtorie hiedurch garh ernstlich in Termino den 22ten August. c. 2. in Berlin, oder durch einen genugsam gevollmächtigten Regierung-Advocaten zu erscheinen, den Verfuch der Güte in gewörtigen, erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau heimlich verlassen, alsdann anzugeben, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erkannt und ausgesprochen werden, zugleich anzu hören: Du erscheinst nun und gelebet solchen also oder nicht, so soll auf gebühlich docire Aff- und Rektion dieses, nicht mäder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil versfahren, und der Kläger einseitig ad Procellum gehobet, auch das The-Verhündniß welches vormahls unter euch gemessen, gänzlich dissolvirt, und der Klägerin nachgegeben werden sich anderweitig Christlich veröhigen zu dürfen. Signatum Stettin den 22ten April. 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.
Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Churfürst ic. ic. Jügen Christian Lorenz Heyn hiedurch zu wissen, wie daß Anna Regina Gernwoen, vermitteilt eines übergehenen Supplicari offizier vorgestellt, wie daß sie vor ungefähr 2 Jahren sich mit dir Consensu ihrer Eltern, in eine essentiel Verlobung war eingelassen, du aber kurz darauf heimlich weggegangen, und sie nicht wisse wo du ankommen wärest, mit allerdemthigster Bitte, daß du in solcher Zeit weder geschrieben, noch Nachricht von deinem Zustande ertheilet, und sie also gezwunget wäre, das Ehevorsprechen wieder aufzuhören, dich per Edicatos hierüber zum Verhör zu citiren. Als wir nun die Supplicatio darauf beschieden, juzuerst epdlich zu erhartet, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, sie denn auch solchen End nummehr abgewartet, und Wir berowegen die gesuchte Edital-Citation haben; So citirten und laden Wir dich zum ersten, andern, und drittenmahl, und also peremtorie in Termino den 22ten Septemb. 2. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, den Beruf der Güte zu erwarteten, in Entstehung derselben- oder entweder persönlich, oder durch einen genugsamten Gevollmächtigten bey Unserm Hofgerichte erhebliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du das The-Beruf ibidem durch priesterliche Copulation vollenden zu lassen, bedenken trageß, anzuzeigen, und vor nachst was in der Sache erkannt wird, eventualiter anzu hören, bey deinem Auffendelben aber zu gewortigen, daß auf gebühlich docire Aff- und Rektion, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil versfahren, und der Klägerin gestattet werden soll, sich anderweitig ihre Gelegenheit nach christlich verehigen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so soll dieses Proclama offizier zu Köslin, und wenn zu Rügenwalde und Neu-Stettin gehörig öffentlert, auch denen Intelligenz-Vogten infolge werden. Zu welchem Ende obgedachten Magistraten zu Rügenwalde und Neu-Stettin hiedurch angeblossen sind, diese Edital-Parente so fort bey Empfang derselben in loco publico zu öffentlert, und mit Ablauf des Terminti ohne fernere Anfrage zu remittieren. Wornach du dich zu achten. Signatum Köslin den 22ten May 1751.

(L.S.) S. B. von Bonic, Hofgerichts-Präsident.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Churfürst ic. ic. Gebet Jacob Heinrich Brunn hiedurch zu vernehmen, wie vergestalt deine Ehefrau Henrietta Louisa Billantini, da du dich während des mit ihr habenden Processus

in pando dicitur ob impotentiam vos Scholastemunde, als das Ort deines bisherigen Auffenthalts entfremdet, und auf die vorher an dich ergangene Citationes zur Ocular-Inspectione der angegebenen impotentia nicht erschienen, die Chorfestung zu erkennen, sub Protocollo vom 15en May c. allreden überlegt sezen. Als Wir nun dieselbe darauf beschieden, das das gehobene Difformum zur Zeit noch nicht zu erkennen, sondern du zuwidderst, da nach des Reglerungs-Executoris Brugly Verid. c. sowohl als diuersen eigenen bissergen Mandatarii gehobenen Anzeige dem schläger Auffenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden können, per Edictales zu ertheilen. So citizen Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittenmahl, mittehn peremoriorie in Termino den 10en Septembr. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspection wegen deiner vorgeblichen impotentia, nach Inhalt des Decreti vom 15en Januarii c. zu erscheinen, zugleich aber ehrebar und zu Rechtsbeständige Ucaden anzugezogen, warum du dich ungeachtet der vielfältig an dich ergangenen Vorladungen entfernt, und vor ausgemachter Sache die Klägerin, deine Ehefrau, verlassen; du erscheinest nur aber nicht. So soll nichts deßwideriger ob gebührlieh dectrikt Ars- und Regio[n]ion die[re] Edical-Citation mit Publication einer redimiculaen Urteil verfahren, die Chorfestung mitteilt Verhaftung rediklichen Behandlung wider dich erkannt, und der Klägerin gesetzet werden, sich ihre Gelegenheit nach anderweitig Christlich verächtlich zu duren ic. Wornac du dich alleranterhängst zu achten hast. Signatur Stettin den 2en Junii 1751.

Sur Königliche Preußischen Pommerischen und Camminischen Regierung Verordnede
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.

So hat Joachim Reich, Dalsbauer aus Jaffow, bei der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt, daß sein Ehefrau Maria Leemke, ihm seit drei Jahren höchst verlassen, auch epdlich beständet, daß er ihren Haftenthalt nicht wisse, und deshalb den Detention-Proces angeföhret, und die gänzliche Scheidung gesucht. Da nun die Königl. Regierung deshalb Edicale veranlaßet, welche alhie in Stettin zu Sammit und Greifswalde offiziert, und Terminum auf den 27en Septembr. a. c. præparirt, in welchem die Marle Lemke sich vor der Königl. Regierung zu Stettin gestellen, oder gewarntigen muß, daß in contumaciam solleth sie erkannt, und dem Joachim Reich sieg gegeben wird, sich anderweitig zu verheirathen. So wird folches auch hiedurch bestandt gemahet.

Als zu Vorsichtung der Behandlung in dem Stettiner Walde, Königl. Altenwaldbauischen Amts, noch viele Arbeits-Leute erforderet werden. So wird solches hiedurch öffentlich bestandt gemacht, und können bierigen, welche Lust haben sich in solche Arbeit zu geben, und was zu verdienen, sich forderamt entweder bey dem Königl. Amts albit, oder bey dem Kaufmann und Behandlung-Inspectori Herrn Gunni, in der Behandlung selbs melden, und gewarntigen, daß sie solegh in Arbeit gezeigt, auch deshalb wöchentlich præmte ausgezahlet, und bestädigt werden sollen.

Es hat der Bauer Christian Altmann, aus dem Dorfe Wittenselce, bey der Königl. Regierung in Stettin angezeigt, daß sein Ehemahl ihn nun schon zum drittenmahl, und zwar seit 4 Jahren höchst verlassen, auch epdlich beständet das er hein Aufenthalt nicht wisse, und deshalb den Detention-Proces angeschafft, und die gänzliche Scheidung gesucht, auch die Königl. Regierung deshalb eine Edical-Citation, welche abit, zu Stadbad und Massow offiziert ist, veranlaßet, und Terminum auf den 2en Septembr. a. c. angesetzt, in welchem gedachte Ehefrau Maria Elisabeth Dregers, Ulrichsbar sich hier gestellt, die Uefadan ihrer Entweidung anzeigen, oder gewarntigen muß, daß in contumaciam wider sie erkannt werde, Weshalb ihr sojons auch hiedurch bestandt gemacht wird.

Es verfaßet zu Colberg Meister Johann Petzelbach, sein Wohnhaus, an Herrn Heinrich Gottlieb Vater daselben, so zwilfden Räufers Thorow, und Herrn Vothen Wohnhaus in der Sattlers-Strassir innen belegen; Wer nun einige Ansprüche daran zu haben vermeint, solle sich bey dem Herrn Käufer gegen den 1en Septembr. a. c. zu melben, weil alhenn das Rous-Preßum soll ausgezahlet, und nachhero niemand weiter kan schätzen werden.

Er wird hiedurch bestandt gemacht, daß zu Prenzlau bey Thro Hochfürstl. Durchl. Erd. Prinzen Ludewig von Hessen-Darmstadt, eines Ordenten, Namens Ludewig Güttinger, sein Sohn Johann Michael Güttinger, ein Barfus von 12 Jahr alt, hagerer Statur, braune und längliche Haare, elten blauen Rock mit rothen Aufschlägen, und schwärz gebüschtes Bustuch anhabend, vor 18 Wochen verloren gegangen; Da nur dessiblen Eltern nicht ersahen können, wo er hingekommen; So wird hiedurch Dienst-erlaubest erschent, wann jemand denselben Busibus funde werden möchte, es zu Prenzlau anzuzeigen zu lassen, die Kosten wollen die Eltern gerne dafür restituzieren.

Dem Publico wird hiedurch bestandt gemacht, daß, da der bevorstehende zu Gdansk auf Egidi fallende Krahn-Markt auf einen Bus-Tag trifft, dieser Krahn-Markt den andern Tag darauß, als den Donnerstag gehalten werden wird; so werden die Herren Prediger auf dem Lande belieben, solches vero Gemeine von der Evangelie befandt zu machen.

In Culm hat des verlorenen Tuchmachers Peter Nemitzem Witwe, und drey Mutter resp. Ihr Wohnhaus und Stude ic. auf der Mühlenthorischen Vorstadt, gegen der Biesel-Schause, an ihrem Urs der und Sohn David Heinrich Döllgen, für 46 Rthle. 16 Gr. erlich verkaufet und verlassen; Welches des menjenigen, die ein Nachterrecht, oder andere Aufträge daran zu haben vermeinten, hiedurch bestandt gemahet.

cket noch, weil selbige, wenn sie solches binnen 4 Wochen peremorscher Frist nicht gertheilt annehmen, alsdann niemals weiter gehort werden sollen.

Der Bürger und Schneider Jakob Hohen aus Stralsund, verlaesst an seine zu Usedom wohnende Brüder, den Becker Johann, und Schneider Andreas Heyden, seine armen Industriellen Stadt keine haende zwey Scheffel eignen Ackers, im kleinen Gelde und der Holz-Höhe, und im Hufn. Felds hinterm Palensaale belegen. Wer nun hewider ein Ius contradicat, oder ein Recht ex quounque capere daran zu haben vermeint, lasst sich innerhalb 4 Wochen gehörigen Rechts inthen, ob der Prælusion gewartheit.

Es ist in der Nacht zwischen den 2ten und 3ten Augusti von der Wege dem Saar bei Cottbus Block in Kauernberg bey Maistro, eine kleine sowapse Stütze, so vor dem Kopf eines kleinen weißen Blecken, und in den Ramin-Haaren und Schwarz eine Blöße hat, weggeschlossen; So ist jemand zuverlässige Nachricht geben, wo die Stütze hingerkommen, so wird denselben hiermit die Versicherung ertheilt, bey Abholung des entlaufenen Pferdes so leis einen Recomp. us zu erhalten.

Zu Lübeck verlaesst des verstorbenen Peter Dammann nachgelassene Witwe, ihr Weines Häuschen in der Schäfle-Strasse, zwischen Herrn Daniel Rotzowalden, und den Schuster Meister David Wundten ihnen belegenen Gatten, erb- und eigentümlich; Welches hießt Königl. Verordnung gemäß notificirt wird, damit ein jeder, welcher hieran eine Auffraue zu haben vermeint, sich a dero innerhalb 4 Wochen gerichtlich melden, und das gehörige berichten kon.

Als selssam Cammerer Hordens nadgelaßene Witwe den zaten Nulli in Pöhl's felig verstorben, und deren Nachlassherr unter die Erben ausgetheilt worden soll; So wird solches, wann noch von des Jordans Erben füchanden seyn, ihnen bestand genahmt, und haben sich dieselbe den 2ten Septembr. in Pöhl mit hindlänglicher Legitimation zu gestillen, und zu geräteigen, daß mit der Erbschaft nach der Justiz verfahren, werden solle, auf dessen Aussichtslosigkeit, oder, ob so sie nicht gantzhaft Documenter producieren, soll niemand nach verlorenen Zeit weiter gehorat, und dieselben gänzlich abzuweisen werden.

Es soll das in Fort-Prenzen belegene Haus, welches der Zimmer-Meister Christian Hugelmann besessen, nach Schulden halber veräussert, auch dem seligen Herrn Kreises Ruth Bonner odd adictet werden, von dessen Erben vor- und abgelaßt werden soll; Und können sich also diejenigen, so hierwider mit Beslaude etwas eingeworden haben, nächststommend Rechts Tase im lossothen Lüschischen Gericht melden.

Ein Studiorhus sucht eine Information, Kinder in der Göttin-Ausdruck, Leinen, Schrelen, Rechnen, Latein, einen guten Brief zu schreiben, und in Moribus zu unterweissen, er logist bey dem Gast-Gehir Herrn Michael Trapp am Holz-Bollwerke in Alten Grieth.

12. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Nom 6ten bis den 12ten Augusti 1751.

Bei der Königl. Schloß-Kirch: Der Hochadelgeborene Herr Gottlieb Friedrich Herr, Königl. Preußischer Hof- und Appellien-Rath, wie auch Protonotarius bey der düssel. Hochpreußl. Regierung, mit der Hochadelgeborenen, Ehr- und Jugenddelobten Jungier Sophie Eleonore Braunschweig, des meyland Hochadelgeborenen Herrn Caspar Friedrich Braunschweig, gewesenen Königl. Regierungs- und Hof-Gerichts Advocat, nachgelassenen einzigen Jungster Tochter.

Bei der S. Jacobi Kirche: Jürgen Schwabe, ein Arbeitemann, mit Maria Elisabeth Wendland, Friederich Wendlands, gewesenen Soldaten des Vorckischen Regiments, nachgelassene einzige Tochter.

13. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 12ten bis den 18ten Augusti 1751.

Den 12ten Augusti. Dr. Oberst-Lieutenant von Oppen, vom Hellemannschen Bataillon, logist in 3 Kronen.
 Den 12ten Augusti. Herr Landgraf Marquart, aus Starard.
 Den 16ten Augusti. Herr Lieutenant von Osten, vom Würtembergischen Dragoon-Regiment.
 Den 17ten Augusti. Herr Lieutenant von Nezon, vom Alt-Georg'schen Regiment, logist im Potsdam.
 Den 18ten Augusti. Herr von Flemming, von Zeddin, logist im Potsdam.

Bier-

Biertaxe.

	Nel.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quort	1	8	
Stettinisch ordinale braun und weiß Gerstenbier, die halbe Sonne	1	5	
das Quort	1	6	
auf Tonstellen gezogen	1	7	
Weisenbier, die halbe Sonne	1	5	
das Quort	1	6	
die Bouelle	1	17	

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Gr.
Gär 2. Pf. Semmel	8	2	
3. Pf. dito	13	1	
Gär 3. Pf. schön Roggenbrot	24	3	
6. Pf. dito	17	2	
1. Gr. dito	3	3	
Gär 6. Pf. Hansbackenbrot	24	13	
1. Gr. dito	16	3	
2. Gr. dito	7	1	3

Gleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	4
Rindsfleisch	1	1	5
Dammelfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. $35 \frac{1}{2}$. à $36 \frac{1}{2}$ pro Cto. in Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à $44 \frac{1}{2}$ pro Cto.
dito.

Fr. d'Ors, $2 \frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Deux $\frac{1}{2}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.

Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 9ten bis den 15ten Augusti 1751.

Schiffer Magnus Wosström, nach Dantzic mit Tonack.
Jacob Barwitz, nach Copenhagen mit Plancken.
Ehr. R. Münzenburg, nach Greifswalde, mit Vrensch.
Johann Petzke, nach Sleswig mit Bauholz.
Johann Jodkole, nach Glück mit Glas.
Claus Jürgen, nach Copenhagen, mit Brennholz.
Christian Herrwig, nach Copenhagen, mit Bauholz.
Martin Kunde, nach Copenhagen, mit Bauholz.
Erdmann Redepenninge, nach Copenhagen mit Schädelholz.
Joh. Mollenhau, r. nach Copenhagen, mit Schiffesb.
Daniel Braunschweig, nach Petersburg, mit Glas.
Johann Gaude, nach Dantzic mit Tonack.
Johann Beuthe, nach Copenhagen, mit Brennholz.
Claus W. nach Copenhagen, mit Brennholz.
Christoff Spiegelberg, nach Copenhagen, mit Brennholz.
Joachim Sautz, nach Copenhagen, mit Brennholz.
Michael Zillmer, nach Königsberg, mit Salz.
Martin Lüdzig, nach Colberg, mit Glas.
Simon Honthorst, nach Nederfort mit Plancken.
Christian Köhler, nach Copenhagen, mit Plancken.
Gottlieb Kiso, nach Copenhagen, mit Plancken.
Christian Herrwig, nach Copenhagen, mit Bauholz.
Michael Herrwig, nach Copenhagen, mit Plancken.
Matthias Zumast, nach Copenhagen, mit Schiffesb.

Summa 29. ausgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 9ten bis den 15ten Augusti 1751.

Schiffer Michael Beechbaum, von Petersburg mit Tala und Jukten.
Jacob Brandenburg, von Colberg mit Ballast.
Claus W. von Copenhagen ledig.
Johann Küppel, von Copenhagen ledig.
Michael Gadd, von Copenhagen ledig.
Johan Fidler, von Copenhagen ledig.
Michael Klost, von Copenhagen ledig.
Christoff Baumann, von Copenhagen ledig.
Salper Blaßfert, von Copenhagen ledig.
Friederich Fisscher, von Copenhagen ledig.
Friederich Lange, von Copenhagen ledig.
Christoff Depricke, von Copenhagen ledig.
H. Albert Eger, von Hamburg mit Stückg.
Ahmen Kier, von Copenhagen mit Ballast.
Sitze Niels, von Hamburg mit Ballast.
Christoff Lüdtke, von Copenhagen ledig.
Christian Kießberg, von Copenhagen ledig.
Johann Kärelößker, von Copenhagen ledig.
Christian Müller, von Copenhagen ledig.
Schiffer

Schiffer Johann Dommlin, von Copenhagen ledig.
 Joachim Gronow, von Copenhagen ledig.
 David Hütting, von Copenhagen ledig.
 Christian Ebert, von Copenhagen ledig.
 Christian Baumgärtel, von Copenhagen ledig.
 Frederich M. Kretz, von Copenhagen ledig.
 David Brügmann, von Copenhagen ledig.
 Johann Nederom, von Copenhagen ledig.
 Johann Sievert, von Copenhagen ledig.
 Michael Bartam, von Copenhagen ledig.
 Michael Hagen, von Copenhagen ledig.
 Christian Voß, von Copenhagen ledig.
 Joachim Wöhl, von Copenhagen ledig.
 Paul Klock, von Copenhagen ledig.
 Frederich Spriener, von Copenhagen ledig.
 Johann Wagner, von Copenhagen ledig.
 Frederich Platz, von Copenhagen ledig.
 Sigismund Schmidt, von Copenhagen ledig.
 Christian Davenstein, von Copenhagen ledig.
 Peter Needel, von Copenhagen ledig.
 Peter Meyer, von Petersb. mit Del und Tala.
 Frederich Söderer, von Königsb. mit Hans.
 Andreas Schnert, von Danzig mit Käse.
 Casper Reepenning, von Königsb. mit Ballast.
 Jacob Zollas, von Copenhagen ledig.
 Martin Zumack, von Copenhagen ledig.
 Michael Müsse, von Eiderberg ledig.
 Christian Tetterow, von Copenhagen ledig.
 Niels Andersen, von Petersb. mit Tala u. Zuck.
 Mart. Lüppé, von Petersb. mit Tala u. Zuck.

Summa 48. angelommene Schiffe.

Auf der Rhede liegen 3 Schiffe.

- Num. 1. David Leblast, aus Stettin, ladet Planzen nach Brest.
2. Simon Honniers, aus Hamburg ladet Planzen nach Rochefort.
3. Albert Eggers, von Hamburg, ladet Stahholz nach Bourdeaux.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 11ten bis den 18ten Augusti 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 11ten Augusti sind allhier 158. Schiffe abgegangen.

- Num. 159. Michael Billmer, dessen Schiff Ernstina Johanna nach Königsberg mit Salz.
160. Joachim Köhler, dessen Schiff der Engel Michael, nach Karlskrona mit Schiffshölz.
161. Peter Brauer, dessen Schiff die Königin von Preussen, nach Amsterdam mit Frankholz.

162. Christoph Kieselbach, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz und Pulver.
163. Johann Söderer, dessen Schiff Joh. Engel, nach Copenhagen mit Schiffshölz.

163. Summa derer bis den 18ten Augusti allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angelommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 11ten bis den 18ten Augusti 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 11ten Augusti sind allhier 225. Schiffe angelommen.

- Num. 226. Jürgen Söderer, dessen Schiff Elsa-
beth, von Demmin mit Getreide.
227. Martin Wigner, dessen Schiff Emanuel, von
Wolgast mit Eisen.
228. Frederich Söderer, dessen Schiff die 2 Ge-
brüder, von Königsberg mit Hanf und Potash.
229. Siegfried Reindes, dessen Schiff der reiche Fischart,
von Hamburg mit Stückgüter und Ballast.
230. Peter Meyer, dessen Schiff S. Johannes, von
Petersburg mit Tala und Del.
231. Martin Grambow, dessen Schiff Sophia, von
Demmin mit Getreide.
232. Johann Hodeck, dessen Schiff Johannes, von
Demmin mit Getreide.
233. Casper Reepenning, dessen Schiff Ulrica Eleo-
nora, von Königsberg mit Ballast.
234. Michael Pust, dessen Schiff Maria, von Kön-
igsberg mit Mais und Hanf.
235. Joachim Krüger, dessen Schiff Johannes, von
Schwinemünde mit Tala und Juchten.

235. Summa derer bis den 18ten Augusti allhier angelommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 11ten bis den 18ten Augusti 1751.

		Winzpel	Schiffel
Weizen	:	18.	10.
Roggen	:	99.	8.
Gerste	:	1.	9.
Mais	:	158.	
Haber	:		
Erbsen	:		
Buchweizen	:		
<hr/>			
Summa		274.	17.

14. Wolle- und Getreide-Märkte Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 13ten bis den 20ten Augusti 1751.

		Wolle, der Stein., der Winst.	Weizen, der Winst.	Boggen, der Winst.	Sesfe, der Winst.	Malz, der Winst.	Haber, der Winst.	Erbien, der Winst.	Bachweiz, der Winst.	Dopfen, der Winst.
St.										
Anciam		2 R. 38r.	22 R.	14 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Gahn		—	30 R.	17 R.	14 R.	—	10 R.	20 R.	—	6 R.
Velgard		3 R. 128.	36 R.	15 R.	11 R.	14 R.	8 R.	18 R.	32 R.	7 R.
Heerwalde		Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Büblitz		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow		—	—	14 R.	9 R.	11 R.	8 R.	—	—	—
Caminin		3 R.	32 R.	14 R.	11 R.	14 R.	—	—	—	8 R.
Colberg		3 R. 128.	32 R.	15 R.	14 R.	—	—	—	—	—
Edelin		—	—	36 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—
Edelin		3 R. 48r.	34 R.	15 R.	13 R.	—	8 R.	28 R. 2gr.	—	—
Haber		—	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Hamm		Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hummelin		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiddichow		—	—	30 R.	17 R.	12 R.	12 R.	17 R.	—	—
Freyenthalde		—	Hab.	nichts	eingesandt	14 R.	—	—	—	—
Gark		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow		3 R. 168.	30 R.	14 R. 128.	—	—	—	—	—	—
Greiffenberg		—	—	32 R.	15 R.	14 R.	10 R.	16 R.	—	—
Greiffenhagen		—	—	30 R.	17 R.	15 R.	10 R.	13 R.	—	—
Gölkow		—	—	—	16 R.	—	—	—	—	—
Jacobshagen		—	—	28 R.	16 R.	11 R.	—	17 R.	—	—
Jarmen		Hab.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jatzes		3 R. 188.	—	10 R.	—	—	—	—	—	—
Lauenburg		—	—	32 R.	14 R.	10 R.	12 R.	16 R.	—	12 R.
Massow		—	—	28 R.	18 R.	13 R.	12 R.	12 R.	18 R.	—
Rauhardt		Hab.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neumary		—	—	24 R.	16 R.	12 R.	13 R.	—	16 R.	—
Pasewalk		2 R.	—	28 R.	18 R.	14 R.	14 R.	10 R.	20 R.	6 R.
Pencun		Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	18 R.	9 R.
Plathe		—	—	—	16 R.	—	—	—	—	—
Wöllis		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnew		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin		Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pris		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ratzebühr		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regenwalde		3 R. 208.	28 R.	nichts	16 R.	14 R.	16 R.	8 R.	—	8 R.
Kügenwalde		Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kummelsdorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe		—	—	30 R.	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	—	—
Starzard		4 R.	—	26 R.	13 R.	12 R.	14 R.	—	16 R.	—
Stepnig		—	—	—	16 R.	13 R.	15 R.	10 R.	18 R.	8 R.
Stettin, Alt		—	—	28 R. 29 R.	14 R. 15 R.	16 R.	12 R.	14 R. 15 R.	—	8 R.
Stettin, Neu		—	—	3 R. 168.	30 R.	15 R.	10 R.	12 R.	—	12 R.
Stolpe		3 R.	—	—	12 R.	9 R. 128.	—	—	—	—
Tempelburg		—	—	28 R.	15 R.	—	12 R.	8 R.	—	—
Treptow, D. Pom.		—	—	36 R.	14 R.	12 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—
Treptow, W. Pom.		Hab.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Uckermünde		—	—	—	26 R.	16 R.	12 R.	13 R.	8 R.	—
Usedom		—	—	—	24 R.	15 R.	11 R.	—	16 R.	—
Wangerin		Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin		3 R. 6gr.	28 R.	14 R.	12 R.	14 R.	12 R.	15 R.	36 R.	12 R.
Zabian		—	—	28 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—
Janow		Hab.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.